

Begünstigt – benachteiligt? Frauen und Männer im Ehegüterrecht. Ein Vergleich auf der Grundlage von Heiratskontrakten aus zwei Herrschaften der Habsburgermonarchie im 18. Jahrhundert

VON

Gertrude Langer-Ostrawsky und Margareth Lanzinger

Im Kontext von Heirat und Hausstandgründung in der Frühen Neuzeit waren wirtschaftliche Fragen zentral. Es galt Rechte und Ansprüche zwischen den Ehepartnern, zu erwartenden oder bereits vorhandenen Kindern und den Herkunftsfamilien abzusichern. Entsprechende Konditionen und Bestimmungen wurden primär in Form von Heiratskontrakten ausgehandelt und geregelt. Diese geben Auskunft über die Gestaltung der Grundlagen einer Ehe und des Witwen- bzw. Witwerstandes, der Besitzverhältnisse und nicht zuletzt der Geschlechterverhältnisse und bringen gleichzeitig zeitgenössische (Ordnungs-)Vorstellungen und Präferenzen zum Ausdruck. Orientierungsgrundlage bot das Ehegüterrecht.

Prinzipiell sind zwei Formen von Ehegüterrecht zu unterscheiden: eheliche Gütertrennung und eheliche Gütergemeinschaft.¹ Das erste Modell stellt Frauen und Männer tendenziell stärker in die Linie ihrer Herkunftsfamilie, das zweite Modell weist demgegenüber der Ehe einen zentralen Rang zu. Welche Konsequenzen hatten diese unterschiedlichen Konzepte für die Besitz- und Vermögensarrangements, die zwischen Frauen und Männern getroffen wurden?

Für die besitzrechtlichen Bestimmungen in Heiratsverträgen gab nicht das Ehegüterrecht allein, sondern – aufgrund einer engeren Verflechtung – auch das Erbrecht bzw. die Erbpraxis, den Rahmen vor,² innerhalb dessen das Handlungsrepertoire der vertragschließenden Personen zu verorten ist – ob sie sich nun eng an die normativen Vorgaben angelehnt haben, in einzelnen Punkten davon abgewichen sind oder Möglichkeiten der Umgehung gefunden haben. Es ist davon auszugehen, dass die abgehandelten Vertragsgegenstände potenziell konflikthafte Bereiche betreffen und neben der Absicherung damit das Ziel verfolgt haben, Streitigkeiten zu vermeiden oder zumindest in Grenzen zu halten. Kontrakte und Ver-

¹ Für weitere Differenzierungen und allgemein dazu siehe Wilhelm Brauneder, *Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich. Ein Beitrag zur Dogmengeschichte und Rechtstatsachenforschung des Spätmittelalters und der Neuzeit*, Salzburg/München, Fink, 1973.

² Zum Problem, dass in einschlägigen Forschungen lange Zeit zu wenig beachtet worden ist, „dass Erbrecht und Ehegüterrecht in der Kombination betrachtet werden müssen“, vgl. Susanne Rouette, 'Erbrecht und Besitzweitergabe: Praktiken in der ländlichen Gesellschaft Deutschlands, Diskurse in Politik und Wissenschaft', in *Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.-19. Jahrhundert*, Hg. Rainer Prass, Jürgen Schlumbohm, Gérard Béaur, Christophe Duhamelle, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 2003, 145-166, 159.

träge dokumentieren als intermediäre Rechtsform gleichermaßen Beziehungsgeflechte wie Spannungsfelder, die zwischen Rechtsnormen und den situativen Interessen und Bedürfnissen von Menschen in einem konkreten biografischen Moment wirksam sein konnten.

Inwieweit sich die Verhandlungsgegenstände im Kontext von Gütergemeinschaft und Gütertrennung unterschieden haben, was jeweils in den Bereich der Standard-Vereinbarungen fiel und inwieweit diese je nach Familiensituation und Paarkonstellation – beispielsweise aufgrund von Unterschieden des Alters, des Vermögensstandes, der sozialen Position oder des Familienstandes – variierten, darauf richten sich unsere Fragestellungen. Aus geschlechtergeschichtlicher Perspektive stellt sich nicht zuletzt die Frage, welches dieser beiden Modelle Frauen günstigere Bedingungen bot, welche Vorteile und welche Nachteile mit diesen unterschiedlichen Formen des Ehegüterrechts verbunden waren.

Um zu einem differenzierten Ergebnis zu kommen, bedarf es einer gezielten Vergleichsstudie, deren erste Schritte wir hier unternommen haben.³ Zwei Territorien werden mit zeitlichem Fokus auf dem 18. Jahrhundert verglichen: das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, im heutigen Niederösterreich gelegen, mit vorherrschender Gütergemeinschaft, was den ländlichen Raum betrifft, und die Gefürstete Grafschaft Tirol mit vorherrschender Gütertrennung. Wir konzentrieren uns jeweils auf eine Herrschaft: Fridau-Weissenburg für Niederösterreich, zunächst ländlich-agrarisch dominiert, ab der Mitte des 18. Jahrhunderts auch industrialisiert, und Innichen für Tirol, ein Markt mit agrarisch-handwerklich-gewerblicher Mischökonomie.⁴

Das soziale Spektrum ist damit relativ weit gestreut. Mit der auf eine breitere gesellschaftliche Basis und den ländlichen Raum gerichteten Perspektive greifen wir ein Forschungsdesiderat auf. Denn im deutschsprachigen Raum liegen außerhalb adelig-fürstlicher Kontexte⁵ bislang nur wenige Forschungen auf Basis von Heiratskontrakten vor,⁶

³ Ein L'Homme-Archiv-Band ist derzeit in Vorbereitung, in dessen Rahmen weitere Vergleichsebenen und Vergleichsräume hinzukommen: Gunda Barth-Scalmani bringt Heiratskontrakte zum handel- und gewerbetreibenden Bürgertum in Salzburg ein, und Ellinor Forster gibt einen Ausblick in die Heiratsvertragspraxis des 19. Jahrhunderts mit Innsbrucker Material.

⁴ In Innichen war meine Dissertation angesiedelt über Heirat in lokalen und familialen Kontexten zwischen 1700 und 1900, für die ich unterschiedliche Quellenbestände ausgewertet habe, darunter auch personen- und haushaltsbezogene sowie Besitztransaktionen betreffende Daten, so dass zu den Heiratskontraktabschließenden jeweils ein grobes biografisches Informationsgerüst zur Verfügung steht, das für die Einschätzung von Kontraktspunkten einen wertvollen Erklärungsrahmen bieten kann. Für Interpretationen hilfreich sind vor allem Alter, Vermögensverhältnisse und Familiensituation. Margareth Lanzinger, *Das gesicherte Erbe. Heirat in lokalen und familialen Kontexten. Innichen 1700-1900*, Wien/Köln/Weimar, Böhlau, 2003.

⁵ Vgl. z. B. Beatrix Bastl, *Tugend, Liebe, Ehre. Die adelige Frau in der Frühen Neuzeit*, Wien/Köln/Weimar, Böhlau, 2000, 34ff; Martina Schattkowsky, *Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adelige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung*, Leipzig, Leipziger Universitätsverlag, 2003. Eine Reihe von Beiträgen dieses Bandes setzt sich mit Heiratskontrakten auseinander, speziell darauf fokussiert ist die Untersuchung von Karl-Heinz Spieß, 'Witwenversorgung im Hochadel. Rechtlicher Rahmen und praktische Gestaltung im

obwohl sich diese Form der sozialen Praxis des Rechts keineswegs nur auf gehobene städtische Gesellschaftsschichten beschränkte.⁷ Ein Grund dafür mag in der regional sehr unterschiedlichen, zum Teil schlechten oder disparaten, zum Teil aber – wie im Fall von Niederösterreich – überbordenden Quellenlage zu sehen sein. Denn, ob die entsprechenden mündlichen Vereinbarungen schriftlichen Niederschlag und Eingang in die Archive gefunden haben oder nicht, folgte Begründungszusammenhängen, die unterschiedlichen Rechtskulturen – auf institutioneller wie auf individueller Ebene – geschuldet sind. Mehr noch dürfte aber das nur zögerlich in Gang kommende Interesse, zivilrechtliche Themenstellungen aufzugreifen, den Ausschlag dafür geben. Dabei versprechen gerade Analysen am Schnittpunkt von historischer Gender- und Rechtsforschung wichtige Ergebnisse.⁸

Zwei Herrschaften im Vergleich – einige Charakteristika

Die Herrschaft Fridau-Weissenburg lag im Habsburgischen Erzherzogtum unter der Enns, dem heutigen Niederösterreich. Das Herrschaftsgebiet erstreckte sich südwestlich der Stadt St. Pölten, der heutigen Landeshauptstadt, entlang des Pielachtales von den Ebenen des Voralpengebietes bis in die höher gelegenen Teile der niederösterreichischen Voralpen hinein. Die Grundherrschaft Fridau-Weissenburg war im 18. Jahrhundert mit den Herrschaften Hainberg, Hub, Mainburg, Ranzenbach, Saalau und Wasen vereinigt und übte die Grundobrigkeit über 30 Ortschaften mit etwa 4.400 Einwohnern aus. Das Wirtschaftsspektrum war breit gestreut: Die kleinen Ortschaften in der Ebene waren zum Teil agrarisch dominiert, zum Teil aber auch von Handwerk, Gewerbe und früher Industrie. Die Lage an einer wichtigen

Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit’, 87-114. Anke Hufschmidt, *Adelige Frauen im Weserraum zwischen 1570 und 1700. Status – Rollen – Lebenspraxis*, Münster, Aschendorff, 2001.

⁶ Verwiesen sei auf die Arbeiten von Gunda Barth Scalmani zu Salzburg: Gunda Barth-Scalmani, ‘Eighteenth-Century Marriage Contracts: Linking Legal and Gender History’, in *Time, Space and Women’s Lives in Early Modern Europe*, eds. Anne Jacobson Schutte, Thomas Kuehn, Kirksville, MO, Sixteenth Century Journal Publishers, 265-281 [it.: ‘Contratti matrimoniali nel XVIII secolo: un’analisi tra la storia del diritto e quella del „genere“’, in *Tempi e spazi di vita femminile tra medioevo ed età moderna*, eds. Silvana Seidel Menchi, Anne Jacobson Schutte, Thomas Kuehn, Bologna, Il Mulino, 1999, 525-553]; Heinz Beißner, *Altersversorgung und Kindesabfindungen auf dem Lande: Leibzucht und Eheversprechungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Schaumburger und Osnabrücker sowie benachbarter Gebiete*, Bielefeld 1995 und Helmuth Feigl zu Niederösterreich: Helmuth Feigl, ‘Heiratsbriefe und Verlassenschaftsabhandlungen als Quellen zur Alltagsgeschichte’, in *Methoden und Probleme der Alltagsgeschichtsforschung im Zeitalter des Barock*, Hg. Othmar Pickl, Helmuth Feigl, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Veröffentlichungen der Kommission für Wirtschafts-, Sozial- und Stadtgeschichte, 5, zugleich Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde, Sonderband 1991, Wien, Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1992, 83-99, sowie: Werner Ogris, *Mozart im Familienrecht seiner Zeit. Verlöbnis, Heirat, Verlassenschaft*, Wien/Köln/Weimar, Böhlau, 1999, 38ff.

⁷ Darauf haben bereits Amy Louise Erickson und Heide Wunder hingewiesen: Amy Louise Erickson, ‘Common Law Versus Common Practice: the Use of Marriage Settlements in Early Modern England’, *Economic History Review*, 43:1, 1990, 21-39, 22; Heide Wunder, ‘*Er ist die Sonn’, sie ist der Mond*’. *Frauen in der Frühen Neuzeit*, München, Beck, 1992, 83.

⁸ Vgl. z.B. den Band von Karin Gottschalk, *Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig*, Frankfurt/New York, Campus 2003.

Verkehrsverbindung zum steirischen Erzberg, der Holzreichtum und die Wasserkraft hatten schon seit dem 15. Jahrhundert eisenverarbeitende Betriebe entstehen lassen. BesitzerInnen von Sägewerken, Hammerwerken und Mühlen gehörten zu den regionalen Eliten. Zu diesen zählten auch die GastwirtInnen, denn die Gasthäuser spielten eine wichtige Rolle nicht nur in den lokalen Zentren, sondern sie hatten vor allem eine bedeutende Funktion an den wichtigen Verkehrsverbindungen. Eine gewisse Sonderstellung hatte der Herrschaftsmittelpunkt Fridau selbst. Beherrscht wurde der Ort, der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Ende des 19. Jahrhunderts weniger als 20 Häuser mit knapp 200 Einwohnern zählte, zunächst vom Schloss und den herrschaftlichen Gebäuden. Mitte des 18. Jahrhunderts kam es in Fridau mit der Gründung einer Kattunfabrik zu einer markanten Veränderung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens. Die Fabrik beschäftigte zwischen 100 und 200 Personen, die zum Großteil aus dem Markt Grafendorf, am gegenüberliegenden Ufer der Pielach gelegen, zur Arbeit kamen.⁹

Innichen / San Candido liegt im heutigen Südtirol, zur Zeit der Habsburger Monarchie im Kronland Tirol, inmitten der Dolomiten auf 1175 Metern Höhe. Innichen ist ein Markt und hatte in der zweiten Hälfte des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts etwa 1.000 Einwohner und Einwohnerinnen. Der Markt war – als ‚letzter Rest‘ einer im Mittelalter ausgedehnten Herrschaft¹⁰ – identisch mit dem Gericht Innichen¹¹ und unterstand bis zur Säkularisierung und Auflösung im Jahr 1806 dem Hochstift Freising in Bayern. Aus sozio-ökonomischer Perspektive war der Ort durch eine agrarisch-handwerklich-gewerbliche Mischökonomie charakterisiert, nicht mehr Dorf und noch nicht Stadt, wenn auch – etwa mit dem Bürgerrecht¹² oder dem Marktgeschehen – städtische Elemente und Attitüden durchaus präsent und für das Selbstverständnis prägend waren. Gastwirte und Handelsleute zählten zur lokalen Elite, ebenso manche Handwerksmeister. Das Spektrum der ansässigen Handwerke war breit und die Handwerksdichte vergleichsweise hoch.¹³ Fast alle Handwerker sowie Handelsleute und Gastwirte betrieben auch eine Landwirtschaft. Daneben gab es im Markt größere und kleinere Bauernhöfe.

⁹ Artikel „Friedau“, in *Topographie von Niederösterreich*, Verein für Landeskunde von Niederösterreich Hg., Wien, 1912, 216-218.

¹⁰ Zur Geschichte vgl. Karl Bosl, ‚Die Gründung Innichens und die Überlieferung. Zum 1200. Jubiläum (769-1969) der Gründung Innichens durch Herzog Tassilo III.‘, *Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte*, 33, 1970, 451-469; Franz Huter, ‚Stift Innichen. Siedlungsleistung und Grundherrschaft‘, *Zeitschrift für bayrische Landesgeschichte*, 36, 1973, 450-469; Egon Kühlebacher, *Die Hofmark Innichen. Ein Heimatbuch für Einheimische und Gäste*, Innichen, Ferrari-Auer, 1969.

¹¹ Als Hofmark war Innichen ein Exemptionsgericht, deren räumliche Ausdehnung im Vergleich zu Landgerichten viel kleiner war und die nur die niedergerichtlichen Kompetenzen hatten.

¹² Vgl. Lanzinger, *Das gesicherte Erbe* (wie Anm. 4) 65ff.

¹³ Wenn man die Berechnung von Rosa Lanzinger für das Jahr 1790, die sich auf die Einwohner der Pfarre Innichen bezieht – also inklusive des vorwiegend agrarischen Innichberges – nur auf die Marktbewohner umlegt, so ist jeder Zehnte Einwohner des Marktes Handwerker oder Gewerbetreibender. Rosa Lanzinger, *Gewerbetopographie des Landesgerichtes Sillian im Zeitraum von 1720 bis 1860*, Dissertation Innsbruck 1980, 47f.

Ein Leitprinzip der Kommunalpolitik war die Beibehaltung einer gewissen sozio-ökonomischen Stabilität der Besitzeinheiten und der lokalen Sozialstruktur.¹⁴ Eine industrie-feindliche Haltung maßgeblicher Teile der lokalen und regionalen Eliten war in diesem Zusammenhang ebenso charakteristisch wie restriktive Zuzugs- und Heiratspolitik.¹⁵ Die Heiratsmöglichkeit war an Besitz gekoppelt. Wer sich im Ort dauerhaft niederlassen konnte, darüber entschieden die Gemeindevertreter, und um als Bürger aufgenommen zu werden, war ein nicht unbeträchtliches Bürgereinkaufsgeld zu bezahlen – dies galt primär für Männer. So war es für Frauen aus anderen Ortschaften wesentlich leichter in den Markt zu heiraten als für Männer, was sich in den Paarkonstellationen deutlich niederschlug: Eheschließungen zwischen einem Bräutigam aus Innichen und einer zuheiratenden Braut wurden zur häufigsten Paarkonstellation.¹⁶

Ehegüterrecht und Erbpraxis, Rechtstraditionen und Quellengrundlage

Die Herrschaften Fridau und Innichen repräsentieren nicht nur in Hinblick auf das eheliche Güterrecht zwei unterschiedliche Rechtsräume, sondern unterscheiden sich auch nach dem Erbmodell. Verschieden sind schließlich die Ausbildung der Rechtstradition auf Landesebene und die Quellenlage.

Besitzrecht in Niederösterreich: Miteigentum der Ehefrauen und grundherrliche Abhängigkeit

Die niederösterreichische Grundobrigkeit hatte über ihre UntertanInnen sowohl dingliche als auch persönliche Rechte. Beide Elemente kommen bei der Vereinbarung von Heiratsverträgen ins Spiel: Jeder Vermögenstransfer, der Liegenschaften betraf, stellte zugleich eine Veränderung der Personen dar, die dem Grundherren zu Abgabeleistungen verpflichtet waren.

Die meisten Bauerngüter im Erzherzogtum Österreich unter der Enns wurden zu Erbzinsrecht vergeben, das heißt die Inhaber konnten das Gut verkaufen, vererben, vertauschen, testamentarisch vermachen oder auch in Form von Schenkungen übertragen. Dabei waren die

¹⁴ Im alpinen Vergleich gehört das Gebiet nach einer Erhebung von 1902 zur Zone mit einem hohen Anteil (58 % auf Distriktebene) an mittlerem und größerem Besitz (ab 10 ha). *Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902 in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern*, bearbeitet von dem Bureau der k.k. statistischen Zentralkommission, Wien 1909, zit. nach Jon Mathieu, *Geschichte der Alpen 1500-1900. Umwelt, Entwicklung, Gesellschaft*, Wien/Köln/Weimar, Böhlau, 1998, Tabelle A.5, S. 214 f; vgl. auch Jon Mathieu, 'From Ecotypes to Sociotypes: Peasant Household and State-Building in the Alps, Sixteenth-Nineteenth Centuries', *The History of the Family*, 5:1, 2000, 55-74.

¹⁵ Die Zahl der Einwohner und Einwohnerinnen wie der Häuser veränderte sich im Ort zwischen 1750 und 1870 praktisch nicht, vgl. Lanzinger, *Das gesicherte Erbe* (wie Anm. 4) 171ff.

¹⁶ In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren in 41,3 % der Eheschließungen beide Partner vom Ort und in 43,4 % kam die Frau nicht aus dem Ort; vgl. Lanzinger, *Das gesicherte Erbe* (wie Anm. 4) 82ff.

Bauerngüter selbst unteilbar, nur „Überländgründe“, die nicht fix mit dem Haus verbunden waren, konnten frei veräußert werden. Bei einem Besitzwechsel wurde den neuen Besitzern eines Bauerngutes die „Gewere“ erteilt, eine Art der Besitzanschreibung, und zwar Männern *und* Frauen. Bei der Übernahme eines Bauerngutes wurde das Ehepaar, Mann und Frau, namentlich an die „Gewere“ geschrieben. Verstarb einer der Eheleute, so wurde der verstorbene Teil ab- und die Witwe oder der Witwer allein angeschrieben. Kam es zu einer Wieder-
verheiratung, wurde wiederum die neue Ehepartnerin/der neue Ehepartner ins Gewerbuch eingetragen. So waren die Ehefrauen von Beginn der Ehe an Miteigentümerinnen am Liegenschaftsbesitz und im Grundbuch und Gewerbuch „angeschrieben“.¹⁷

Bei der Übernahme eines Gutes vom Feudalherrn gingen die Beliehenen ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis ein. Im Kontext der Heirat kam diese persönliche Untertänigkeit im Instrument des „Ehekonsenses“ zum Tragen, der vom Grundherrn bzw. seinen Organen erteilt oder auch verweigert werden konnte. Die Brautleute mussten ihre ökonomische Position darlegen, den Beweis erbringen, die eigene Existenz sichern zu können – sei es durch den Erwerb oder die Übernahme einer Landwirtschaft, durch Führung eines Gewerbes oder auch durch die Arbeit in der Fabrik. Diese Praxis hatte zur Folge, dass ein sehr hoher Prozentsatz der UntertanInnen niederösterreichischer Grundherrschaften einen Ehevertrag schloss, was auch im Landesordnungsentwurf des 16. Jahrhunderts festgestellt wurde:

„Wiewoll ein christlicher eestand ône alle preütgab eestuer und zuebringen sein mag, daher auch solche persohnen die gar kheine hab zusammenbringen [...] woll zusammen heurathen möchten, *so ist doch in gemein under allen ständen, wie gering auch das vermügen, gewöhnlich und landsbreuchig bei allen heurathen* anfangs des zeitlichen halber in gegenwürt baidere partheien nägster freund oder anderer erbetner ehrlicher guter leuüth zu tractirn, *ein gewisses heuratguet und dessen widerleg auch die morgengab zu bestimben*, und wie es dann auch anderer gegenwertiger und khunftiger ligunder und varunder güeter halber oder sonsten zu underschidlichen vahlen [Fällen] gehalten werden solle abzuhandeln.“¹⁸

Dieses Instrument grundherrlicher Kontrolle wurde 1765 abgeschafft, blieb aber noch Jahrzehnte darüber hinaus in Gebrauch.¹⁹

¹⁷ Helmuth Feigl, *Die niederösterreichische Grundherrschaft*, Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich, 16, St. Pölten, Verein für Landeskunde von Niederösterreich, 1998², 32-37.

¹⁸ Niederösterreichisches Landesarchiv (NÖLA), Handschriftensammlung, 'Landrecht des Erzherzogthums Österreich unter der Enns. Entwurf Reichart Strein von Schwarzenau und Johann Baptist Linsmayr 1595', 17. Titel: Von eelicher zusammenfügung und denen heirathvermachten, Sammlung Chorinsky, Bd. 39, 184-220, 189; Hervorhebungen der Verfasserin.

¹⁹ Feigl, *Grundherrschaft* (wie Anm. 17) 49-50; Christa Pelikan, *Aspekte der Geschichte des Eherechts in Österreich*, Dissertation Wien 1981.

Ebenso mussten die UntertanInnen um Zustimmung zum Verlassen des Untertanenverbandes und um Aufnahme in den Untertanenverband einer anderen Herrschaft ansuchen. Damit waren Frauen und Männer in ein engmaschiges Netz vielfältiger grundherrlicher Kontrolle eingebunden. An markanten Stationen des individuellen Lebens, aber auch des familialen, verwandtschaftlichen oder dörflichen Zusammenlebens wurden Frauen und Männer von der grundherrschaftlichen Verwaltung oder auch Rechtssprechung erfasst.

Heiratsverträge ebenso wie Kaufverträge, Verlassenschaftsabhandlungen, Testamente, Ehekonsense und Entlassungen sowie Aufnahmen in den Untertanenverband, Schuldverschreibungen etc. wurden in den herrschaftlichen Protokollbüchern niedergelegt, die in den Amtskanzleien der Herrschaften verwahrt waren. Die Parteien erhielten Einzelausfertigungen der Verträge. Herrschaftsbeamte kleinerer Amtskanzleien legten oft nur ein einziges Protokollbuch an und trugen die anfallenden Angelegenheiten chronologisch ein. In größeren Herrschaftsmittelpunkten mit hohem Verwaltungs- und Rechtssprechungsaufwand war es üblich, die Protokollbücher nach Materien zu trennen und für Heiraten, Käufe und Übergaben einerseits für Inventuren und Verlassenschaften andererseits separate Bücher anzulegen. Im 19. Jahrhundert wurden die Verträge zunehmend in Form von Einzelakten abgelegt.²⁰

Das Ehegüterrecht – das alte Herkommen gegen die neuen Kodifikationen

Für die vermögensrechtlichen Folgen einer Eheschließung existierte im Erzherzogtum Österreich unter der Enns/Niederösterreich bis zu der Josephinischen Ehegesetzgebung 1787-1789 keine allgemein gültige Regelung. In der Frühen Neuzeit gab es eine Vielfalt von Vertragstypen, die sowohl ständisch als auch regional äußerst unterschiedlich waren. Im Adel und beim städtischen Patriziat, wo differenziertes Vermögen vorhanden war, herrschte das Heiratsgabensystem vor, das heißt: Austausch bestimmter Leistungen bei grundsätzlicher Gütertrennung, Gegenseitigkeit der Leistungen – Heiratsgut (*dos*) und Widerlage (*donatio propter nuptias*).²¹ Wo das Vermögen schwach ausdifferenziert war oder eine wirtschaftliche Einheit bildete, wie bei Bauern oder Kleinbürgern, wurde die Vermögensgemeinschaft bevorzugt.²² Die ehегüterrechtlichen Regelungen in Niederösterreich folgten im bäuerlichen Bereich seit

²⁰ Die Überlieferungsbasis ist für Niederösterreich sehr dicht. Das Niederösterreichische Landesarchiv verwahrt etwa 30.000 Handschriftenbände, Protokollbücher grundherrschaftlicher Rechtspflege und Verwaltung. Siehe dazu Feigl, 'Heiratsbriefe' (wie Anm. 6) 84.

²¹ Vgl. Wilhelm Brauneder, 'Rechtseinheit durch elastisches Vertragsrecht: Das Ehegüterrecht der österreichischen Privatrechtskodifikationen', in *Europa im Aufbruch. Festschrift Fritz Schwind zum 80. Geburtstag*, Hg. Franz Matscher, Ignaz Seidl-Hohenvelden, Wien, Manz, 1993, 135-146, 138.

²² Wilhelm Brauneder, 'Freiheit des Vertragsinhalts und Typenbindung in Ehegüterrecht von BGB, ZGB und ABGB', in *Studien II: Entwicklung des Privatrechts*, Wilhelm Brauneder, Frankfurt a. M./Berlin/Bern, Lang, 1994, 121-140, 134-135.

dem Mittelalter vorwiegend dem Modell einer Gütergemeinschaft, die sich entweder eine auf bestimmte Objekte oder Vermögensmassen *beschränkte* oder – in späterer Zeit – eine *allgemeine*, auf das gesamte Vermögen ausgeweitete Gütergemeinschaft war.²³ Eine häufige Variante war die Errungenschaftsgemeinschaft, bei der die während der Ehe erworbenen Güter in das gemeinschaftliche Eigentum der Gatten fielen. In der allgemeinen Gütergemeinschaft formten *alle* von den Brautleuten in die Ehe eingebrachten Mittel und Vermögenswerte sowie das während der Ehe erworbene Vermögen ein „gemeinschaftliches Gut“.

Die Rechtspraxis folgte dem Gewohnheitsrecht und berief sich auf das „alte Herkommen“ und den „alten Landsbrauch“. Erst mit dem Aufkommen des frühneuzeitlichen absolutistischen Fürstenstaates wurden vom 16. bis zum 17. Jahrhundert in Niederösterreich, wie in anderen habsburgischen Erbländern, Versuche gemacht, die vielfältigen rechtlichen Einzelregelungen in „Landesordnungen“ systematisch zusammenzufassen und die bestehende Vielfalt von Rechten in eine vereinheitlichte Form zu bringen.²⁴ Die Kodifizierungsversuche standen im Spannungsfeld von landesfürstlichen und ständischen Interessen; beide Parteien versuchten, ihre gesellschaftspolitischen Ideen bei der Sammlung und Erstellung von Gesetzeswerken durchzusetzen. Im Land Österreich unter der Enns wurden zwischen 1528 und 1595 vier Entwürfe für eine Landesordnung erarbeitet.²⁵ Obwohl diese Unternehmungen offiziell auf eine Rechtssicherheit für den „alten Landsbrauch“ ausgerichtet waren, wurde besonders in der frühen Fassung von 1528 im Ehegüterrecht der Einfluss des Römischen Rechtes spürbar. Entgegen dem bisherigen Gewohnheitsrecht für den bäuerlichen Bereich wurde nicht die eheliche Gütergemeinschaft festgeschrieben, sondern das Heiratsgabensystem favorisiert, das dem römischen Dotalsystem ähnlich war. Die Präferenz des Heiratsgabensystems dominierte auch in den Entwürfen zu den naturrechtlichen Kodifikationen und schließlich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) von 1811.²⁶ Die Kodifikationsversuche gingen jedoch in weiten Teilen der habsburgischen Länder, vor allem im Osten, an der Praxis der Mehrheit der Bevölkerung vorbei.²⁷ Im bäuerlichen Bereich blieb – ungeachtet der juristischen Diskussion dieser Zeit – das System der Gütergemeinschaft vorherrschend.²⁸ Im Gebiet der Herrschaft Fridau-Weissenburg folgen praktisch alle Heiratsverträge, die unter Bauern

²³ Ursula Floßmann, *Österreichische Privatrechtsgeschichte*, Wien/New York, Springer, 2001⁴, 88-96, 92-93.

²⁴ Floßmann, *Privatrechtsgeschichte* (wie Anm. 23) 11.

²⁵ Die verschiedenen Entwürfe der Landesordnung für Niederösterreich wurden, anders als in Tirol, niemals von den Landesfürsten sanktioniert. Jedoch wurden Teile daraus als selbständige Gesetze publiziert.

²⁶ Floßmann, *Privatrechtsgeschichte* (wie Anm. 23) 94.

²⁷ Ursula Floßmann, *Landrechte als Verfassung*, Linzer Universitätsschriften Monographien, 2, Wien/New York Springer, 1976, 79-84; dies., *Privatrechtsgeschichte* (wie Anm. 23).

²⁸ Wilhelm Brauner, 'Normenautorität und grundherrschaftliche Vertragspraxis', in *Studien II* (wie Anm. 22) 109-120, 114-115.

geschlossen wurden, dem Prinzip einer Vermögensgemeinschaft, wobei im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die Tendenz zur allgemeinen Gütergemeinschaft zunahm.²⁹ Das „zähe Festhalten an überlieferten Vertragsgestaltungen, und zwar entgegen der Rechtswissenschaft und entgegen dem Gesetzestext“³⁰ wurde mit der Berufung auf den „alten Landsbrauch“, also die Gewohnheitsrechte, bestärkt und legitimiert.³¹

Das Erbrecht in Niederösterreich

Bis ins 18. Jahrhundert existierte im Gebiet des heutigen Österreich kaum gesetzliches Erbrecht.³² Die bäuerliche Erbrechtspraxis wurde ganz wesentlich durch das vermögensrechtliche Verhältnis der Ehegatten im Ehegüterrecht beeinflusst. Das Bestehen einer Gütergemeinschaft band die Ehefrau bei Vortod des Ehemannes in das rechtliche Schicksal des Vermögens in ganz besonderer Weise ein. In Österreich unter der Enns wurde schon 1697 im „Tractatus de Iuribus Incorporalibus“ die Übernahme des Hofes durch den überlebenden Gatten/die überlebende Gattin vorgesehen.³³ Kam es doch zu einer Hofübergabe aus dem Kreis der Kinder, orientierte man sich im Erzherzogtum Österreich unter der Enns am Anerbenmodell, das heißt an der ungeteilten Weitergabe der Hofstelle an nur eine Person mit der Verpflichtung, die anderen „weichenden Erben“ abzufinden. In Niederösterreich wurde das Modell des Jüngstenerbrechts bevorzugt.³⁴ Söhne und Töchter waren bei der Auswahl prinzipiell gleichgestellt, weibliche Hofübernehmer zumindest nicht von vornherein ausgeschlossen.³⁵ Dies hängt vermutlich mit der starken Stellung der Frau im Ehegüterrecht zusammen.

Das Jüngstenerbrecht bot etliche wirtschaftliche Vorteile für die Bauernstelle und die Gesamtökonomie des Hofes: Übernahm jeweils das jüngste Kind, wurde die Zeitspanne zwischen den Besitzwechseln länger und die Häufigkeit der Abgabenleistung, die bei einem Besitzerwechsel fällig waren und die Wirtschaftskraft des Hofes schwächten, sank. Ebenfalls verkürzt wurde die Zeit, in der Eltern oder der überlebende Elternteil als „Ausnehmer/Ausnehmerin“ auf dem Hof lebten und von der jungen Generation versorgt werden mussten.

²⁹ Das Sample umfasst etwa 400 Heiratsprotokolle im Zeitraum zwischen 1738 und 1820.

³⁰ Brauneder, 'Normenautorität' (wie Anm. 28) 120.

³¹ Z.B. NÖLA, Kreisgericht (KG) St. Pölten 42/8, Heiratsprotokoll der Herrschaft Fridau, fol. 315, Heiratsabrede 1795.

³² Wilhelm Brauneder, 'Die Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts am Beispiel Österreichs', in *Studien II* (wie Anm. 22) 357-357, 363-369.

³³ Kaiser Leopold I., 13. März 1679, 'Tractatus de Iuribus Incorporalibus', IV. Titul, Von der Grund=Obrigkeit, § 16, in *Codex Austriacus I*, Wien 1704, 581ff.

³⁴ Helmuth Feigl, 'Bäuerliches Erbrecht und Erbgewohnheiten in Niederösterreich', in *Festschrift Karl Lechner, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich*, NF 37, 1967, 161-183.

³⁵ Feigl, 'Erbrecht' (wie Anm. 34) 162.

1786 erließ Kaiser Joseph II. die „Gesetzliche Erbfolgsordnung“, eine „allgemeine für alle Stände ohne Unterschied gleiche Ordnung der gesetzlichen Erbfolge (Successionis ab Intestato) des freivererblichen Vermögens“ in den deutschen und galizischen Erbländern.³⁶ Die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten wurde durch dieses Gesetz nicht aufgehoben, wohl aber das Erbrecht des überlebenden Ehegatten. Weitere Bestimmungen betrafen die Erbberechtigung ausschließlich ehelicher Kinder, die Gleichstellung von Töchtern und Söhnen in der gesetzlichen Erbfolge sowie die Aufhebung des Mannesvorteils.³⁷ Für den Bauernstand wurde zwischen 1787 und 1789 unter Joseph II. ein eigenes umfassendes Erbrecht erlassen, das ein echtes Anerbenrecht schuf.³⁸ Die Intention wandte sich klar gegen das praktizierte Jüngstenerbrecht und die Rolle der wiederverheirateten Witwe resp. des Stiefvaters:

„Bei den Erbfolgen und Kuratelen des Bauernstandes ist bisher der Gebrauch bestanden, dass bei jeder Verlassenschaft, wo mehrere Kinder des Erblassers sind, das Bauerngut dem jüngsten, meistens dem unmündigen Sohne übergeben worden, und, weil die Kuratelen minderjähriger Bauernkinder fast immer dem zweiten Manne des zurückbleibenden Eheweibs, mithin dem Stiefvater der Kinder anvertraut waren, in fremde Verwaltung gekommen ist. Um nun das Vermögen unmündiger Bauernkinder vor aller Gefahr zu sichern, welcher dasselbe durch diese Gewohnheit ausgesetzt ist, bestehet folgende Vorsehung: In dem Fall der gesetzlichen Erbfolge soll bei Theilung der Erbschaft zwischen mehrere Kinder das Bauerngut, oder die sogenannte Wirthschaft allezeit dem ältesten Sohne zufallen [...].“³⁹

Die Neuerungen dieses Erbrechts waren: Die Ehefrau des Verstorbenen war vom Recht auf Übernahme des Hofes gänzlich ausgeschlossen. Sofern der Erblasser testamentarisch nichts anderes bestimmt hatte, sollte grundsätzlich bei mehreren vorhandenen Söhnen immer der Älteste die unteilbare Hofstelle übernehmen; Töchtern sollte das Bauerngut nur zufallen, wenn keine Söhne vorhanden waren. Auch bei Erbberechtigten außerhalb der direkten Nachkommen sollten Männer gegenüber Frauen und Ältere gegenüber Jüngeren bevorzugt sein. Der Stiefvater der Waisenkinder wurde von der vormundschaftlichen Verwaltung des Waisengutes ausgeschlossen. Schon 1790 wurden Modifikationen vorgenommen, die sich vor allem auf die relevanten Nachfolgebestimmungen hinsichtlich des Ehegatten bezogen: Beide

³⁶ Hofdekret für die deutschen Erblände 11.Mai 1786, in Joseph Kropatschek, *Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. für die K.K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze*, Band XI, Wien 1788, 776-791

³⁷ Erläuterungen zum Erbfolgegesetz September-Dezember 1786, in Kropatschek, *Handbuch* (wie Anm. 36) 792-794.

³⁸ Floßmann, *Privatrechtsgeschichte* (wie Anm. 23) 296.

³⁹ Patent für gesamte Erblände vom 3. April 1787, in Kropatschek, *Handbuch* (wie Anm. 36) Band XIII, 98-101.

Gatten waren nun wieder gleichberechtigt, Witwer und Witwe hatten das Recht auf Hofübernahme: „6. Wenn aber der überlebende Ehegatte Mann oder Weib, schon in dem Miteigenthume des Bauernguts stehet, ist einem wie dem andern gestattet, auch den erledigten Theil, also das ganze Bauerngut, an sich zu lösen.“⁴⁰ Weiterhin in Kraft blieben der Mannesvorzug und das Ältestenerbrecht. Dieses modifizierte Anerben- und Höferecht wurde vom ABGB 1811 nicht geändert. Auswirkungen auf die Rechts-Praxis sind jedoch kaum zu erkennen, die gewohnheitsrechtlichen Praktiken bestanden weiter.

Die Erbfolge durch die Kinder konnte aber auch zu Lebzeiten des Elternpaares oder eines Elternteiles stattfinden. Die Hofeigentümer übergaben den Hof durch den Abschluss eines regelrechten Kaufvertrages an eine/n der künftigen ErbInnen und zogen sich dafür auf das Ausgedinge zurück, wofür der Übernehmer zu sorgen hatte. Waren Geschwister oder Mit-erben vorhanden, mussten deren Erbansprüche, die so genannten „Erbportionen“ mit übernommen werden.

Anerbenmodell, Liniendenken und Rechtsgrundlagen in Tirol

Die Erbpraxis variierte in Tirol regional. In Innichen folgte sie tendenziell dem Anerbenmodell mit Primogenitur, das heißt: ungeteilte Besitz-Weitergabe mit dem Erbanspruch des ältesten Sohnes.⁴¹ Das Anerbenmodell ist dabei als Orientierungsgrundlage zu verstehen – nicht als starres Korsett. Gerade im 18. Jahrhundert zeigt sich, etwa im Vergleich mit dem 19. Jahrhundert, ein relativ flexibler Umgang bei Besitztransfers, wenn die konkrete Situation dies sinnvoll erscheinen ließ oder älteste Söhne – vielfach aufgrund einer größeren Mobilität – bereits über eine anderweitige Existenzbasis verfügten. Am augenscheinlichsten wird dies in Fällen, in denen Töchter erbten, obwohl Söhne vorhanden waren.⁴² Insbesondere bei größeren Besitzeinheiten überließen Erbtöchter ihren Ehemännern üblicherweise zumindest einen Teil des Besitzes – die Hälfte beispielsweise, manchmal auch mehr und in Etappen.⁴³

Spezifisch für Tirol – im Unterschied zu den anderen Ländern der Habsburger Monarchie – war die eheliche Gütertrennung. Die Rechtsgrundlage für die abstammungsorientierte Besitzweitergabe auf beiden Seiten bildete das Tiroler Landrecht, kodifiziert in den Tiroler Landesordnungen aus dem 16. Jahrhundert – und diese waren im Unterschied zur Situation in

⁴⁰ Erbfolgeordnung in Bauergütern, in: *Sr.k.k.Majestät Leopold des zweyten politische Gesetze und Verordnungen*, Band 1, Wien 1791, 117-119, hier 118, § 6.

⁴¹ Vgl. Rudolf Palme, 'Die Entwicklung des Erbrechtes im ländlichen Bereich', in *Südtiroler Erbhöfe. Menschen und Geschichten*, Hg. Paul Rösch, Bozen, Edition Raetia, 1994, 25-37.

⁴² Vgl. dazu Margareth Lanzinger, '„aus khainer gerechtigkeit ...“, sondern aus gnaden“. Erbinnen – Handlungsoptionen und Geschwisterkonstellationen', *Frühneuzeit-Info*, 15, 2004, 20-28.

⁴³ Vgl. Lanzinger, *Das gesicherte Erbe* (wie Anm. 4) 207ff.

Niederösterreich maßgeblich für die Rechtspraxis.⁴⁴ Die damit verbundenen Fragen für Ehe, Erbschaft, Vormundschaft, Witwenschaft etc. werden im dritten Buch abgehandelt. Die Direktiven für die Heiratsabreden stehen im einleitenden Abschnitt und sehen vor, dass sich die Heiratswilligen am Landesbrauch der Grafschaft Tirol orientieren sollten und im Adel vorzugehen sei, „wie bisher der brauch gewesen ist, und in Stetten und Gerichten auch nach altem herkommen“ – ohne nähere Konkretisierung dieses Brauchs und Herkommens. Sollten die Heiratsabreden in eine „verbriefte“, also schriftliche Form gebracht werden, so waren die Parteien gehalten, wiederum dem „gemainen Landsbrauch“ folgen, wenn es um die Festsetzung des „Heyratguetes“ und der „Morgengab“ ging, und nicht „frömder, ungewöndlicher, beschwärlicher und gevärlicher Pact oder Geding machen, die künfftiglich den eelichen kindern oder nächsten Freundten zu grossem Schaden und nachtail raichen möchten“.⁴⁵ Deutlich wird jedenfalls der in Besitz- und Vermögensfragen inhärente oder jedenfalls potenziell sich auftuende Interessenskonflikt zwischen dem Ehepaar einerseits und den Nachkommen und „nächsten Freundten“ – einem Synonym für Blutsverwandte – andererseits. Damit ist ein zentrales Spannungsfeld markiert, wenn es um Fragen der Benachteiligung oder Begünstigung geht.

Die Protokolle aller vor Gericht abgeschlossenen Verträge, also von Heiratskontrakten, Käufen, Übergaben etc., aber auch von Inventuren, Schuldscheinen, Quittungen und anderen Dokumenten, sind im Untersuchungsgebiet in Form der sogenannten Verfachbücher überliefert – einer Tirol-spezifischen Quellengattung.⁴⁶ Diese ist den Protokollbüchern⁴⁷ ähnlich, aber von der Bandbreite der enthaltenen Rechtsgeschäfte tendenziell breiter angelegt. Die Weiterführung der Verfachbücher wurde auf Landesebene bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert gegenüber zentralstaatlichen Bestrebungen der Einführung des Grundbuches durchgesetzt.

Einen Heiratskontrakt bei Gericht zu Protokoll nehmen zu lassen, oblag der Entscheidung des Brautpaares, es war also kein verpflichtender Akt. In manchen Kontrakten ist die damit verbundene größere Rechtsicherheit als Motivation explizit angeführt – wenn etwa

⁴⁴ Drei Landesordnungen wurden ausgearbeitet: die Landesordnung von 1526, von 1532 und von 1573. Die Orientierung an den Abstammungslinien kommt etwa im Abschnitt unter dem Titel „Von Erbschaft und Erben“ zum Ausdruck: „Ain yedes Guet / des Abgestorbnen / soll fallen auf die Natürlichen und Eelich gebornen Gesippen freund / die vom Bluet ain annder verwont sein: Die ersten sein in Absteigenden Linien / die andern in Aufsteigenden Linien / und die Dritten auf der Seiten / in der Zwerchlinien“. *New reformierte Landsordnung der fürstlichen Grafschaft Tirol*, o.O. [1573], Buch III, Titel VIII, Bl. XXXVIII.

⁴⁵ *Landsordnung* (wie Anm. 44) Buch III, Teil I, Bl. XXXIII.

⁴⁶ Vgl. dazu Wilfried Beimrohr, *Mit Brief und Siegel. Die Gerichte Tirols und ihr älteres Schriftgut im Tiroler Landesarchiv*, Innsbruck, Amt der Tiroler Landesregierung, 1994, 87ff; ders., 'Tiroler Gerichts- und Verfachbücher', in *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert)*, Hg. Josef Pauser, Martin Scheutz, Thomas Winkelbauer, Wien/München, Oldenbourg, 2004, 448-456.

⁴⁷ Vgl. z.B. Thomas Just, 'Grundherrschaftsprotokolle', in *Quellenkunde* (wie Anm. 46) 443-447.

geschrieben steht, dass „eine eheliche heurathsverabred[ung] sich zugetragen“ habe und „daraufhin des zeitlichen halber zu beybehalt[ung] künftiger besseren richtigkeit zwischen“ dem Brautpaar und den dieses beratenden Personen „nachstehender Heuraths Contract [...] verabgeredet, beschlossen und sohin nach bester Form tyrolischen Landsrechte ad Protocolum zu bringen gebethen worden“ sei.⁴⁸ Das Bedürfnis einer schriftlichen Fixierung von Heiratsabreden und – vielleicht eher noch – der offiziellen Protokollierung vor Gericht, die mit Kosten verbunden war, nahm unter den Innichnerinnen und Innichnern offensichtlich im Laufe des 18. Jahrhunderts zu. Insofern ist die Quellenlage in den einzelnen Jahrzehnten sehr unterschiedlich und im Vergleich zu Niederösterreich weniger dicht: Aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sind nur wenige Heiratskontrakte überliefert; in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts verdichten sie sich dann sukzessive;⁴⁹ die meisten liegen für die Jahre zwischen 1780 und 1805 vor.⁵⁰

Die Gründe für eine Reihe der fundamentalen Unterschiede zur Situation in Niederösterreich liegt in der Spezifik der Grundherrschaft in Tirol: Sie wirkte bereits ab dem späten Mittelalter nicht mehr im Sinne eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses, sondern war auf dingliche Rechte beschränkt. Es gab daher keine grundherrlichen Eingriffe in räumliche Mobilität, keinen grundherrlichen Ehekonsens und damit auch keine quasi-Verpflichtung, einen Heiratsvertrag abzuschließen. Ein grundherrschaftlicher Konsens war nur bei Käufen und Verkäufen von Häusern notwendig – außer bei so genannten „luteigenen“ Liegenschaften, die frei von jeder grundherrlichen Kontrolle waren. In der Hauptsache ging es um Abgaben und Gebühren, die zu leisten waren. Die unterschiedlich günstigen Besitzrechte – Freistiftrecht und Erbbaurecht⁵¹ – implizierten ein Mehr oder Weniger an Involviertheit der Grundherrschaft bei Erbgängen, Übergaben bzw. Verleihungen, Käufen und Verkäufen. Die Bauern waren im Landtag vertreten und besaßen auch das Recht, Waffen zu tragen – sie

⁴⁸ Tiroler Landesarchiv (TLA) Innsbruck, Verfachbuch Innichen (VBI) 1783, fol. 360-360’.

⁴⁹ Vgl. auch den Hinweis bei Werner Ogris, dass ein „Heuraths-Contract“ in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts allgemein üblich geworden sei; dieser Befund dürfte sich auf Räume beziehen, die nicht in der Weise, wie hier für Niederösterreich dargestellt, der grundherrschaftlichen Kontrolle unterlagen. Ogris, *Mozart* (wie Anm. 6) 38.

⁵⁰ Mit dem Jahr 1806, mit der Säkularisierung und Auflösung des Pfliegerichts und den darauf folgenden „Napoleonischen Wirren“ erfolgte ein Bruch in der Praxis der gerichtlichen Vertragsabschlüsse. Das Gebiet gehörte in der Folge u.a. zum Königreich Illyrien. Nach der Napoleonischen Zeit kam es zu einer Neuordnung der Verwaltung und Innichen wurde dem Landgericht Lienz zugeordnet. Im ersten Verfachbuch dieser neuen Ära – Innichen war eine Expositur – für die Jahre 1813 bis 1816 sind lediglich vier Dokumente enthalten, die Heiratsabreden zum Gegenstand haben: ein Heiratskontrakt, ein „Einverständnis“ und zwei Abmachungen unter dem Titel „ehevogtliches Einbekenntnis“, in denen es um die Sicherung des von der Braut eingebrachten Vermögens geht. Südtiroler Landesarchiv Bozen, VBI, Teil A, fol. fol. 4’-5 und 155-156; Teil B, fol. 28-28’ und fol. 417.

⁵¹ Vgl. dazu Wilfried Beimrohr, ‘Bäuerliche Besitzrechte im südöstlichen Tirol. Osttirol und angrenzendes Pustertal. Freistift – Erbbaurecht – Lehen’, *Tiroler Heimat*, 50, 1986, 175-218; vgl. auch Lanzinger, *Das gescherte Erbe* (wie Anm. 4) 219ff.

befanden sich, gemessen an der Situation in anderen Gebieten der Habsburgermonarchie – in einer privilegierten Position.

Das im Folgenden ausgewertete Sample von 80 Heiratskontrakten bezieht sich auf die Zeit zwischen 1750 und 1805. Sie unterscheiden sich ihren inhaltlichen Schwerpunkten nach: Grob als Tendenz skizziert, dominieren zunächst Heiratskontrakte als Bestandteile von intergenerationalen Besitzübergaben: Sie regeln die daraus entstehende Haushaltskonstellation neu, sowohl in Bezug auf die noch lebenden Eltern oder den noch lebenden Elternteil als auch zwischen Braut und Bräutigam. Besonders detailliert fielen diese kombinierten Verträge in Fällen aus, in denen ein Schwiegersohn in das Haus einheiratete, was als erhöhter Absicherungsbedarf für die Erblasser und deren Tochter bzw. für die Braut gelesen werden kann. Deutlicher – im Vergleich zu Niederösterreich – tritt dabei die Verquickung von Herkunftsfamilie und Ehepaar in Erscheinung. Ab 1780 werden Regelungen, die sich auf das Paar und auf Regelungen nach dem Tod des einen oder andern Teils beziehen, zum zentralen Gegenstand. Um 1800 und in den Folgejahren geht es immer wieder um die Außerkraftsetzung einer den Ehepartner gegenüber den Kindern begünstigenden Intestat-Erbordnung. Dazu später noch im Detail.

Der hier in den Blick genommene Zeitraum ist nicht zuletzt insofern interessant, als neue Gesetzgebungen in den Bereichen Ehegüter- und Erbrecht in Kraft traten. Zu nennen sind vor allem die in Tirol umstrittenen und auch mehrfach modifizierten Josephinischen Erbbestimmungen. Es gilt also auch, deren Niederschlag in der lokalen Vertragspraxis und vor allem dem Umgang damit nachzuspüren.⁵²

Anhand einiger ausgewählter Fälle thematisieren wir im Folgenden zunächst die wichtigsten Punkte, die als Ergebnis von Aushandlungsprozessen Eingang in Heiratskontrakte gefunden haben und fragen dabei nach Regelungsbedarf und Problemfeldern, die einerseits mit rechtlichen, andererseits mit lebensweltlichen Kontexten in Verbindung stehen. Der zweite Abschnitt führt über die Ehe hinaus, indem jene Vereinbarungen in den Blick genommen werden, die erst mit dem Tod eines Ehepartners wirksam wurden. Wie bereits eingangs angedeutet kann eine Reihe von Faktoren und spezifischen Konstellationen unterschiedliche, auf die konkrete Situation abgestimmte Regelungen zur Folge haben. Wie Paare mit Ungleichheiten – etwa ökonomischer Natur oder im Sinne großer Altersunterschiede etc. – umgingen, dem versuchen wir im dritten Abschnitt auf die Spur zu kommen. Abschließend

⁵² Vgl. Heinrich Demelius, 'Zur Geschichte des Eheversprechens nach österreichischem Recht', *Juristische Blätter*, 70:12, 1948, 277-279; Palme, 'Entwicklung' (wie Anm. 41) 32f; Johann Georg Wörz, *Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Kultur des Bodens in der Provinz Tirol und Vorarlberg*, Bd. 2.1., Innsbruck, Rauch, 1835, 93ff.

setzen wir uns – wiederum an ausgewählten Fällen – mit der Frage nach Begünstigung und Benachteiligung auseinander und damit, wie sich rechtliche Umbrüche auf die Vertragspraxis niederschlagen konnten.

Heiratsgut, Widerlage, Morgengabe bei Gütergemeinschaft

In den bäuerlichen Heiratsverträgen in Niederösterreich wurden die Beiträge beider zukünftiger Ehepartner spezifiziert, die die Existenzsicherung, das Überleben des Haushaltes, der Wirtschaft, der Familie garantieren sollten. Das Vermögen, das die Braut in die Ehe brachte, wurde allgemein „Heiratsgut“ genannt. Der Bräutigam hatte dieses Heiratsgut zu „widerlegen“, d.h. als Gegenwert ein angemessenes Vermögen dem der Braut hinzuzufügen. Heiratsgut und Widerlage sind Termini, die unbedingt in einem Ehevertrag aufscheinen mussten. Beide Partner brachten ihren Teil in die Ehe ein, selbst wenn es sich nur um ein geringes Vermögen handelte. Wenn einer der Partner überhaupt nichts besaß, verheiratete er zumindest seine „lieb und treu“ – die Verpflichtung, dem anderen in der Ehegemeinschaft zu helfen und beizustehen. So in einer „Heuratsabred“ aus dem Jahr 1765:

„Die braut verheuratet ihrem lieben bräutigam *in abgang zeitlicher mitteln ihre lieb und treu*, welches besagter bräutigam auch angenommen, und entgegen von seinem selbst ersparten mitteln deren 300 fl mit baaren 100 fl widerlegt, dem landsbrauch nach zur helffte...⁵³“ Darüber hinaus wurde eine Gütergemeinschaft in Form einer Errungenschaftsgemeinschaft geschlossen, wodurch jeder der Ehepartner Anspruch auf die Hälfte des gemeinsamen Vermögens hatte, ungeachtet des realen Beitrages, der in die Ehe eingebracht worden war.

Das Heiratsgut der Braut konnte aus den unterschiedlichsten Vermögenswerten bestehen. Im idealtypischen Normfall verheiratete die Braut ihrem Bräutigam eine Geldsumme, die sie von ihren Eltern erhalten hatte, entweder als ein freies Geschenk oder als Vorausleistung auf die künftige Erbschaft. Dazu kamen Sachgüter wie Haushalts- und Wirtschaftsgeräte und Vieh. Der Bräutigam „widerlegte“ dies mit seinem Haus und Hof, die er entweder von den Eltern übernommen oder erkaufte hatte, oder aber mit einer Gewerbeberechtigung oder seinem erlernten Handwerk.

Doch nicht alle Brautleute konnten auf elterliche Zuwendungen hoffen – entweder weil das künftige Erbe noch nicht ausgezahlt werden konnte oder die Eltern überhaupt zu arm waren, und brachten oft nur kleine Summen an Ersparnissen mit in die Ehe.

⁵³ NÖLA, Herrschaft Fridau, Handschrift (HS) 5, fol. 492, Heuratsabred 1765. Hervorhebung d. Verf.

Für Heiratsgut und Widerlage wurde als ehgüterrechtliche Regelung eine Gütergemeinschaft errichtet. Die Gütergemeinschaft begründete eine gemeinsame Berechtigung der Ehepartner am gemeinsamen Vermögen. Die Vermögensgemeinschaft konnte eine *partielle* Vermögensgemeinschaft sein, d.h. sich nur auf bestimmte Objekte oder Liegenschaften beziehen. Die Vermögensgemeinschaft an bereits bestehenden Vermögensobjekten konnte durch Einschluss von zukünftig zu erwerbendem Vermögen zu einer Errungenschaftsgemeinschaft ausgeweitet werden:

„Die braut verheurattet ihrem lieben bräutigam, die von ihren eltern auf künfft. erbs abrechnung empfangenen 20 fl [...] Welches der bräutigam mit seinem [...] haus [...] samt aller ein- und zugehör, nichts hiervon ausgenommen, [...] widerlegt hat. Was nun beede braut personen während ihrer ehelichen beysammen wohnung erwerben, ererben, od[er] sonsten durch den reichen seegen gottes, und rechtmässigen titl an sich bringen, solle beederseits ein gleiches guth seyn, heissen und verbleiben.“⁵⁴

Im späten 18. Jahrhundert sehen wir in Niederösterreich die Entwicklung zu einer allgemeinen Gütergemeinschaft, die sowohl das eingebrachte, als auch während der Ehe erworbene Vermögen mit einschließt.

„[...], dass heurath guth samt widerlagen nebst allzeit allwährender ehe ererben, erwirtschaften, erwerben und *justo titulo* an sich bringenden vermögen, ein gleiches gemeinschaftl. unzertheiltes guet sein und bleiben sol.“⁵⁵

Die Morgengabe war nach den Landesordnungs-Entwürfen eine „heuratlische belohnung der junkfreulichen ehren und des magthumbs und wirdt von dem preutigam, es sei gleich ein junger gesell oder witttiber, der junkfraw praut vermacht“.⁵⁶ Die Morgengabe konnte auch von einer Witwe an einen „jungen gesellen“ geleistet werden;⁵⁷ dies war in Österreich unter der Enns „nit unpreuchig“. Wenn aber zwei verwitwete Personen miteinander eine Ehe eingingen, sollte eine Morgengabe nicht gegeben werden.⁵⁸ Die Morgengabe verblieb dem jeweiligen Ehepartner zur freien Verfügung. Als zusätzliche Leistung konnte die Morgengabe wohl nur von wohlhabenden Personen aufgebracht werden.⁵⁹ Durch weitere Bestimmungen

⁵⁴ NÖLA, Herrschaft Fridau-Weissenburg, HS 5, fol. 187, Heuratsabred 1752.

⁵⁵ NÖLA, KG St. Pölten 42/8, Heiratsprotokoll Herrschaft Fridau, fol. 196', Heiratsabrede 1782.

⁵⁶ NÖLA Handschriftensammlung, 'Landtafel oder Landesordnung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, Entwurf Püdlers 1573', 28. Titel: Von heuratguetern widerlegung morgengaben auch derselben eigenschaften widerfällen freihaiten und bedingnussen, Sammlung Chorinsky, Bd. 42, 331-367, 339.

⁵⁷ Vgl. Gabriela Signori, 'Ein „ungleiches Paar“ – Gedanken zu den schwankhaften Zügen der spätmittelalterlichen Gerichtsrealität', in *Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne*, Hg. Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff, Konstanz, UVK 2000, 289-314.

⁵⁸ Landtafel, Entwurf Püdlers (wie Anm. 56) 339.

⁵⁹ Im bäuerlich-handwerklichen Milieu des Untersuchungsraums wurden keine Morgengabe-Vereinbarungen gefunden.

im Heiratsvertrag konnten Modifikationen bezüglich eines Erbfalles vorgenommen werden, etwa, dass die Morgengabe bei kinderloser Ehe und Tod eines Partners an dessen Familie zurückfallen solle.⁶⁰

Eine sehr häufige Praxis war jedoch das Einbehalten von Vermögen zur individuellen Nutzung. Viele Frauen behielten neben dem Heiratsgut, das sie in die Ehe einbrachten, separates Vermögen für sich, über das sie nach eigenem Gutdünken verfügen konnten. Der Ehemann hatte über dieses Vermögen der Ehefrau keine Verfügungsgewalt. Die „Landesordnung“ stellt dazu ausdrücklich fest:

„Ob die Hausfrauen ausserhalb des Heyrathsgutt, ander aigen, Gütter haben, derselben soll sich der Hauswüirt ohn des Weibs sondern Wissen, und willen zuhandlen, in keinem weeg unterstehen, noch einmischen, was er aber also handeln wurde, hat kein Crafft.“⁶¹

Dieser Rechtsbrauch fand auch Eingang in den „Tractatus de Iuribus Incorporalibus“ von 1679.⁶² In der Praxis wurde diese Vereinbarung vor allem von sehr wohlhabenden Bräuten, oft Witwen, getroffen. Wenn beide Brautleute beträchtliches Vermögen in die Ehe mitbrachten, wurde häufig ein Vorbehalt an Vermögensteilen sowohl für die Braut als auch den Bräutigam vereinbart.

Für die bäuerliche Bevölkerung galt fast ohne Ausnahme ein Muster vermögensrechtlicher Vereinbarungen im Kontext der Eheschließung: Heiratsgut und Widerlage gingen auf in einem gemeinschaftlichen Besitz, der nicht differenziert wurde in Anteile, die die Frau bzw. der Mann eingebracht hatte. Besitzveränderungen aller Art konnten nur durch die Zustimmung beider Ehepartner erfolgen. Ehefrauen, die sich ein eigenes Vermögen außerhalb der Gütergemeinschaft vorbehalten hatten, konnten innerhalb dieser Freiräume agieren, ohne die Zustimmung des Ehemannes einholen zu müssen. Das bedeutete sicherlich eine unabhängige Stellung innerhalb der Ehegemeinschaft, konnte aber auf der anderen Seite dazu führen, dass die Frau unter Druck gesetzt wurde, etwas davon zur Familienwirtschaft beizusteuern. Dieses „Privat“-Vermögen konnte testamentarisch frei vermacht werden.

Diese Form der ehегüterrechtlichen Vereinbarungen im bäuerlichen Milieu Niederösterreichs bildete auch das Vorbild für die frühe Fabrikarbeiterschaft. Im August 1769 schlossen zwei Leinweber aus der „Cotton- Fabrique“ in Fridau mit ihren Bräuten die Eheverträge. Der starke Zusammenhalt in dieser Gruppierung wird bei der Wahl der Beistände sichtbar: Beide Bräutigame stellten den „Cotton-Webermeister“ Stephan Hackl als Beistand, und

⁶⁰ *Landtafel, Entwurf Püdlers* (wie Anm. 56) 339-340.

⁶¹ Original: NÖLA, HS 178b, Landesordnung Kaiser Ferdinands I, 1528, fol. 184’.

⁶² *Codex Austriacus* (wie Anm. 33) 589.

eine der Bräute wählte den Ehemann der anderen Braut zum Beistand. Die Eheverträge selbst unterscheiden sich in keiner Weise in Aufbau und Inhalt von anderen bäuerlich-handwerklichen Verträgen. Die Bräute brachten als Heiratsgut ihre Ersparnisse bzw. die mütterliche Erbschaft ein. Beide Bräutigame widerlegten das Heiratsgut ihrer Bräute mangels Vermögen mit ihrer „erlehrten Weber-Profession, Lieb und Treu“, und vereinbarten als ehегüterrechtliche Regelung eine allgemeine Gütergemeinschaft, die das derzeitige und zukünftig miteinander erworbene Vermögen umfasste.⁶³ Die neuen Arbeits- und Familienformen der Fabrikarbeiterschaft auf dem Lande hatten noch keine eigenen Instrumentarien gebildet und orientierte sich an den traditionellen Mustern der agrarischen Bevölkerung.

Heiratsgut, Einbringen, Fruchtgenuss und Morgengabe bei Gütertrennung

In der Herrschaft Innichen erfolgten Vermögenstransfers anlässlich einer Heirat hauptsächlich in Form von Heiratsgut oder Einbringen, die sich tendenziell dahingehend unterschieden haben dürften, dass das Heiratsgut in Zusammenhang mit der bevorstehenden Eheschließung festgelegt wurde, während das Einbringen bereits vorher zugesprochene oder erworbene Vermögensanteile, beispielsweise Ererbtes und Ersparnes mit einschloss. Die Grundform entsprechender Heirats-Kontrakt-Passagen lautete folgendermaßen: Die Braut versprach, dem Bräutigam eine bestimmte Summe an Bargeld nach vollzogener Hochzeit an eheweiblichem Vermögen einzubringen; der Bräutigam verpflichtete sich im Gegenzug, dieses Einbringen auf sein Haus „fürpfändlich“ – praktisch als Hypothek – anzulegen und zu versichern.⁶⁴

„2do verspricht die braut Maria Bachmannin mit einfluss des vater und gerhabens,⁶⁵ dem bräutigam und anhoffenden künftigen ehemann Barthlmä Überbacher das dermalen habende in 1.400 fl bis 1.500 fl bestehende eigenthümliche vermögen während und in dauer der ehe zum ehevogtlichen fruchtgenuss zuzubringen, und zubelassen: dagegen = 3tio verbündet sich der bräutigam Barthlmä Überbacher [...] dann =

⁶³ NÖLA, KG St. Pölten 42/8, Heirats-Protokoll der Herrschaft Fridau, 1764-1801, fol. 59'-60, Heiratsabrede 1769.

⁶⁴ Die entsprechende Passage in der Landesordnung lautet: „Wenn die Eelewt [Eheleute] den Kirchgang und Beyschlaff volbracht haben, alsdann soll der Mann von wegen der Beschuld, alles seins weibs Guet, daß sy im [ihm] zubringt und jr auch in der Ee [Ehe] zusteet, gewaltiger, besizer, niesser und bewarer sein. Aber desselben an des Weibs zierlichen Frayen unnd unbnötigten Gunst, wissen unnd willen, den Sy mit einem Anweiser [...] ordentlich darzu geben mag, nichts versetzen, verkauffen noch in ainich Weg verändern, sunder des manns Guet, liegendes und varendes, zum Widerfall der frawen und jrer Erben, stillschweigend verpfendung haissen und sein [...]. *Landesordnung* (wie Anm. 44) Buch III, Teil I, Bl. XXXIII-XXXIII'. Damit ist der weiter unten näher behandelte Fruchtgenuss („niesser“) und die Verpfändung des Einbringens der Frau angesprochen sowie der Umstand, dass ohne ihr Wissen und ihren Willen, nichts davon verpfändet oder verkauft oder sonst wie verändert werden darf.

⁶⁵ Mit „Gerhab“ ist der Vormund gemeint.

4to das ganze eheweibl(iche) einbringen bey desselben empfang auf haus und güter fürpfändlich anzulegen und deswegen sein ganz- und völliges vermögen zum fürpfande unter zustellen.“⁶⁶

Das weitere während der Ehe anfallende Vermögen wurde ebenfalls häufig in diese Vereinbarung mit eingeschlossen:

„3tio verbindet sich gesagte braut, ihm bräutigam sowohl dieses heurathgut als all künftig anererbendes vermögen in zeit der bestehenden ehe zum genuss zu belassen.“⁶⁷

Ein wichtiger Unterschied lag darin, ob das Heiratsgut unabhängig vom zu erwartenden väterlichen und mütterlichen Erbe ausbezahlt wurde oder – die häufigere Variante – damit zusammenfiel bzw. bei einer künftigen Aufteilung des Erbes als bereits erhaltener Anteil eingerechnet werden sollte. „À conto“ oder „Kollationierung“ waren die entsprechenden Termini für diese zweite Variante.

Für das eingebrachte Heiratsgut oder Vermögen galt als Grundform – wie in den oben zitierten Passagen ersichtlich ist –, dass der Ehemann während der Ehe den Fruchtgenuss daraus ziehen konnte:

„2do verbindet sich die braut Margreth Englhoferin, dem bräutigam und künftigen ehemann Mayr das bestehende ganze dermalige und zukünftige vermögen während der ehe nach den alten Tyrolischen landsrechten zum fruchtgenuss zu belassen und auszuhändigen.“⁶⁸

Zum Fruchtgenuss des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau gab es eine Reihe von Varianten, die dessen Dauer über die Ehe hinaus betrafen. In diesen Fällen galt es zu klären, ob ihm der Fruchtgenuss lebenslang zustehen oder aber begrenzt sein sollte. Hauptsächlich an zwei Situationen war eine Beschränkung gebunden: an das Vorhandensein von Kindern und an eine eventuelle weitere Eheschließung. Die Bandbreite reicht von sehr offen bis zu sehr detailliert ausformulierten Vereinbarungen. Selten nur war der Fruchtgenuss so uneingeschränkt beiderseitig vorgesehen wie im folgenden Vertragspunkt, wobei selbst hier bestimmte Vermögensteile ausgenommen waren:

„2do vermachen sich beede brautleute gegenseitig auf ableben des ein- oder andern theils den lebenslänglichen fruchtgenuss vom ganzen hinterlassenen vermögen mit

⁶⁶ TLA Innsbruck, VBI 1791, fol. 7-7’.

⁶⁷ TLA Innsbruck, VBI 1795, fol. 353’-354.

⁶⁸ TLA Innsbruck, VBI 1790, fol. 690.

ausschluß des leib-, tisch- und bettgewands; und zwar dieß in jedem falle, es können aus dieser ehe kinder verhanden seyn oder nicht.“⁶⁹

Weitere Recherchen lassen den Kontext dieses Heiratskontraktes etwas näher bestimmen: Maria Kühebacher, die Braut, stammte aus einer kinderreichen Bauernfamilie am Innichberg⁷⁰ und war bei ihrer Heirat bereits 42 Jahre alt; Philipp Holzer, der Bräutigam, kam aus einem Nachbardorf und ist als „Tagelöhner“ registriert.⁷¹ Das Ehepaar ist im sozialen Spektrum sicher den Ärmeren zuzuzählen; vielleicht rechneten sie auch nicht mehr mit Nachwuchs. Sowohl von der sozialen Situation als auch von der Vereinbarung im Kontrakt her gesehen, ist es relativ wahrscheinlich, dass beide Teile äquivalent zur Haushaltsgründung beigetragen haben.

Kompliziertere Vertragsvarianten finden sich, wenn es um größere Summen ging: Im Heirats-Kontrakt zwischen Johann Streel und Maria Börnbacherin, erhob die Braut beispielsweise Anspruch auf den Ertrag aus ihrem Heiratsgut in Form von Zinsen, falls sie weiteres Vermögen erben sollte:

„2do Betreffend den hauptgenuß während der ehe, so vermachtet die braut dem bräutigam von ihrem im monat may einzubringenden heurathgut den fruchtgenuß während der ehe. So dann =

3tio behaltet sich die braut bevor, daß, wenn sie noch über dieses heurathgut etwas erben sollte, so diese erbtheil ob 200 fl den zins zu ihrer eigenen verwendung zu beziehen haben solle und zwar sind diese 200 fl jährl[ich] an 3 p[ro] c[entum] zu verzinsen.

4to das diese 200 fl übersteigende und während der ehe ererbende vermögen aber soll dem bräutigam ebenfalls zum fruchtgenuß dienen.“⁷²

Sollten aus der geplanten Ehe Kinder hervorgehen, war üblicherweise eine Limitierung des Fruchtgenusses vorgesehen und in Form einer Altergrenze bestimmt. Im folgenden Kontrakt lag sie bei 20 Jahren.

„3tio will die braut Maria Hofer ihrem Bräutigam und zukünftigen ehewirt Joseph Thalman ihr dermalen besitzendes und in 180 fl bestehendes vermögen, wenn auf ihr verabsterben aus dieser ehe keine kinder verhanden wären, ebenfalls zum

⁶⁹ TLA Innsbruck, VBI 1791, fol. 43. Dies war der einzige inhaltliche Vertragspunkt dieses Kontraktes; Punkt eins enthielt eine standardisierte Formel, dass der Heiratskontrakt erst mit der Eheschließung in Kraft treten würde.

⁷⁰ Von den zwischen 1738 und 1764 geborenen 16 Kindern waren beim Tod der Mutter im Jahr 1792 noch 13 am Leben. Bezirksheimatmuseum (BHM) Lienz, Oberforcher Regesten (OR) III 1, VBI 1792 VI 30, fol. 287.

⁷¹ Stiftsarchiv (STA) Innichen, Familienbuch angefangen vom Jahre 1700, H 46 und K 41. Das Familienbuch ist alphabetisch chronologisch aufgebaut; jede Eheschließung innerhalb eines Buchstabens ist durchnummeriert.

⁷² TLA Innsbruck, VBI 1789, fol. 398’.

lebenlänglichen fruchtgenuß zudedacht haben; sollten aber auf ihr verableben eines oder mehrere kinder beym leben sich befinden, so solle der ehemann Thalmann anstatt des lebenlänglichen fruchtgenuß nur bis jedes kind erreichend 20ig jährigen alters zu gaudiren haben.“⁷³

In anderen Verträgen markierten 16, 18 oder 24 Jahre diese Altersgrenze, und manchmal wurde festgesetzt, dass dem Ehemann ab diesem Zeitpunkt weiterhin der Fruchtgenuss aus der Hälfte des Vermögens zustehen solle.⁷⁴

Ebenfalls eine Halbierung war in einzelnen Heirats-Kontrakten vorgesehen, wenn es um den zweiten Aspekt ging, der eine Beschränkung des Fruchtgenusses zur Folge haben konnte, nämlich eine neuerliche Eheschließung. Bartholomä Schräfl und Barbara Jungmannin vereinbarten im Jahr 1785 für den Fall, dass aus der Ehe keine Kinder hervorgehen sollten, in Bezug auf eine zweite Heirat:

„sollte sich aber

3tio der ueberlebende theil nachhin weiters verehelichen, so hätte selber anstatt dem ganzen nur das halbe vermögen [...] zum lebenlänglichen genuß [...].“⁷⁵

Auffällig ist hier, dass das reduzierte Genussrecht bei Wiederverehelichung beider Teile galt, üblicher war es, den Anspruch des Ehemannes auf den Fruchtgenuss aus dem von der Braut eingebrachten Vermögen auf den Witwerstand einzugrenzen:

„3tio vermacht die braut auf ihr früheres verabsterben ihm hochzeiter, und zwar auch nur in solang als er wittwer verbleiben wird, ihr sammentliches vermögen zum fruchtgenuß.“⁷⁶

Mit der hypothekarischen Sicherung, dem Verhältnis zum Erbanteil und den unterschiedlichen Regelungen des Fruchtgenusses sind die wichtigsten Parameter zu Heiratsgut und Einbringen erfasst. Grundsätzlich unterstand also das von der Frau eingebrachte Vermögen der ehemännlichen Verwaltung, doch blieb es in ihrem Besitz. Nach dem Tod des Mannes diente das eingebrachte Vermögen als Grundlage für die Witwenversorgung. Unter den Vorzeichen

⁷³ TLA Innsbruck, VBI 1786, fol. 256’.

⁷⁴ Beispielsweise in TLA Innsbruck, VBI 1783, fol. 641, Heirats-Kontrakt zwischen Joseph Aichner und Ursula Baurin: „wenn = 4to aus dieser ehe kinder zurück bleiben sollten, der genuß zur völligkeit bis jedes kinds erreichend vollständigen 20 jährigen alters gemeynt, und sohin nur der halbe genuß verstanden seyn solle.“

⁷⁵ TLA Innsbruck, VBI 1785, fol. 9-9’. Vereinzelt lieferte die Erziehung der gemeinsamen Kinder ein Argument für die weitere Berechtigung des Fruchtgenusses trotz einer neuerlichen Verehelichung – im folgenden Heiratskontrakt auf beide Teile bezogen: „Wenn 6to sich sohin ein oder der andere überlebende theil bey verhandenen kindern aus dieser ehe sich neuerlich verehelichen würde, so solle demselben theil aus rücklassendem vermögen bloß bis erfüllung eines jeden kindes 18 ten jahres alter zum genuß mit verbleiben, daß die kinder christlich aufgezogen und zu einem brodverdienenden stand gebracht werden sollen.“ TLA Innsbruck, VBI 1792, fol. 288’.

⁷⁶ TLA Innsbruck, VBI 1797, fol. 2’. Auch abgestufte Varianten des Fruchtgenusses wurden festgelegt: während der Ehe aus dem gesamten Vermögen der Frau, nach ihrem Tod aus der Hälfte und bei Wiederverehelichung sollte auch dieser aufhören – TLA Innsbruck, VBI 1789, fol. 398’.

der Gütertrennung war auch diese regelungs- und absicherungsbedürftig. Dem Heiratsgut kam dabei eine Art Kreditcharakter gegenüber der Familie des Mannes zu.⁷⁷

Die Morgengabe stellte im Unterschied zu Heiratsgut und Einbringen eine Schenkung dar, die also nicht zum Fruchtgenuss übergeben wurde, sondern zum Eigentum. In den Innichener Heiratskontrakten taucht sie nicht allzu häufig auf: in sieben der 80 Heiratskontrakte des Samples. In zwei Fällen folgte die Morgengabe dabei dem klassischen Modell der Schenkung einer Summe Geldes „nach vollendeter priesterlicher Einsegnung“ von Seiten des Bräutigams an die Braut.⁷⁸ In drei Fällen sollte diese Schenkung erst mit dem Tod des Ehemannes wirksam werden, wobei die Spannweite ihres Ausmaßes relativ groß ist: 75 Gulden vermachte der Witwer Anton Leichter seiner Braut,⁷⁹ 1.000 Gulden hingegen Joseph Hirsch, ein Schuhmacher aus Innsbruck, seiner Braut, jedoch nur für den Fall, dass keine Kinder aus der Ehe hervorgehen sollten,⁸⁰ und Johann Heeler schließlich sah vor, auf diese Weise seiner Witwe den Hausanteil eines Viertels mit dazugehörigem Garten, Futterhaus und Wald zu übertragen – als legitime und vielleicht einfacher durchzusetzende Form einer Schenkung.⁸¹

In den zwei noch verbleibenden Fällen übertrug hingegen die Braut dem Bräutigam eine Morgengabe:

„2do will die braut Maria Hueberin dem bräutigam Andre Gatterer zu einer morgengab und schankung 199 fl aus ihrem vermögen in kraft dieß zum unwiderruflichen eigenthum übergeben und dato abgetreten haben.“⁸²

Der mit einer Morgengabe beschenkte Andre Gatterer war ein Dienstknecht des Pflegers, der in einen Witwenhaushalt einheiratete – hier verfügte also die Braut über den Hausbesitz. In Punkt fünf verpflichtete sich die Braut, auch die Hochzeitskosten, die Kosten für den Heiratskontrakt und die Bürgeraufnahmegebühren für den Bräutigam zu übernehmen.

Im zweiten Fall handelte es sich ebenfalls um eine Witwe, die einen ledigen Mann in zweiter Ehe heiratete.

„Fünfteus die hochzeiterin Elisabeth Hoferin mit consens und einwilligung ihres obrigkeitlich verpflichten anweißers,⁸³ des fürnemen Lorenzen Thallmanns,

⁷⁷ Ähnlich der Mitgift – vgl. Angiolina Arru, ‘„Schenken heißt nicht verlieren“. Kredite, Schenkungen und die Vorteile der Gegenseitigkeit in Rom im 18. und 19. Jahrhundert’, *L’Homme. Z.F.G.*, 9:2, 1998, 232-251.

⁷⁸ TLA Innsbruck, VBI 1791, fol. 1’ und ebenda VBI 1796, fol. 710’

⁷⁹ TLA Innsbruck, VBI 1780, fol. 495.

⁸⁰ TLA Innsbruck, VBI 1783, fol. 362.

⁸¹ TLA Innsbruck, VBI 1768, fol. 700. Schenkungen in Relation zu anderen Vermögenstransfers gesetzt zu untersuchen, wäre ein sicher lohnendes Unterfangen und würde den Manövrierspielraum zwischen Pflicht und Freiheit ausleuchten helfen, aber auch Verbindlichkeiten und Reziprozitäten sichtbar machen. Zum Kreditcharakter, den Schenkungen zukommen konnte, vgl. Arru, ‘„Schenken heißt nicht verlieren“’ (wie Anm. 77).

⁸² TLA Innsbruck, VBI 1790, fol. 679’-680.

burgerlicher gerichtsausschuss und millermaister dißorts, zu einer gegen erkandtheit sich erklert, dem hochzeiter vor eine morgengab auß freyen handen zu schenken benandtlich fünfzig gulden, sage 50 fl.“⁸⁴

Der Bräutigam Mathias Schraffl war Schneider und Stiftsmesner; sein Bruder, ein Geistlicher, überließ ihm die Hälfte der „Messen Behausung“, was ebenfalls im Heiratskontrakt deponiert wurde.

Ebenso – wenn dies auch selten der Fall war – konnte der Bräutigam sein Vermögen in das Hauswesen „einlegen“ und der Braut den lebenslänglichen Genuss vermachen, so etwa Joseph Rainer, der ebenfalls in einen Witwenhaushalt einheiratete:

„2do vermacht der bräutigam Joseph Rainer der braut Katharina Golserin auf sein früheres verableben den lebenslänglichen genuß seines dermalen besitzenden vermögens per 400 fl, welches derselben auf nächst kommend Candidi⁸⁵ 1792 baar in das hauswesen einlegen, und mit solchen als fürpfändliche gulden abzahlen solle.“⁸⁶

Wer ein Heiratsgut einbrachte und wer eine Morgengabe schenkte, war in der Praxis also nicht strikt an das Geschlecht gebunden – Heiratsgut nur von Seiten der Frauen, Morgengabe nur von Seiten der Männer –, sondern hing von der konkreten Konstellation ab, im Falle der Morgengabe eventuell auch vom Witwenstand der Frau.

Die Zeit nach der Ehe – Ansprüche und Aufteilungen. Regelungen bei Gütergemeinschaft

Im Erzherzogtum unter der Enns/Niederösterreich war, entsprechend der ehегüterrechtlichen Regelung der Gütergemeinschaft, der überlebende Ehepartner Erbe der Hälfte des Besitzes. Die andere Hälfte des Gemeinschaftseigentums fiel an die ErbInnen der/des Verstorbenen. Entsprechend dem Miteigentum am Grundbesitz wurde die verwitwete Ehefrau/der verwitwete Ehemann allein an die „Gewere“ geschrieben. Falls Kinder vorhanden waren, wurde das Nachlassvermögen zu gleichen Teilen auf die vorhandenen Töchter und Söhne aufgeteilt, wobei alle Kinder, unabhängig vom Geschlecht, den gleichen Anteil am Erbe

⁸³ „Anweiser“ war die Bezeichnung für den Geschlechtsvormund, der eine beratende Funktion hatte. Im ehelichen Kontext sollte durch seine Hinzuziehung gewährleistet sein, dass Frauen in Vermögensfragen ihre Interessen gegenüber ihren Männern wahren konnten. Vgl. dazu David Sabeau, 'Allianzen und Listen: Die Geschlechtsvormundschaft im 18. und 19. Jahrhundert', in *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, Hg. Ute Gerhard, München, Beck, 1997, 460-479.

⁸⁴ TLA Innsbruck, VBI 1767, fol. 694'-695. Dieser Heiratskontrakt wurde erst zwölf Jahre nach der Eheschließung vor Gericht in Abschrift als Urkunde ausgestellt und im Verfachbuch protokolliert: Am 17. September 1755 war der Kontrakt ursprünglich aufgesetzt worden, am 6. Oktober 1767 dann bei Gericht. Dies erhärtet die Annahme, dass solche Schriftstücke vielfach privat aufgesetzt und aufbewahrt wurden.

⁸⁵ Candidus ist der Patron der lokalen Stiftskirche. Der entsprechende Namenstag galt üblicherweise als Stichtag für die Fälligkeit von Zinsen und anderen Zahlungen oder für das Anlaufen von Verzinsungen.

⁸⁶ TLA Innsbruck, VBI 1791, fol. 41.

erhielten. Das Erbrecht begünstigte eindeutig die/den überlebenden Partner/in gegenüber den Kindern und bevorzugte nicht nur den Witwer, sondern gleicherweise auch die Witwe.

Die Begünstigung der Witwe als logische Folge der Gütergemeinschaft hatte auch einen ökonomischen Vorteil, da bei der Hofübernahme durch die/den überlebenden Ehegattin /Ehegatten die finanziellen Belastungen der Erb- Auszahlungen geringer waren als bei Übernahme durch eines der Kinder. So hinterließ ein Bauer nach seinem Tod eine Witwe und vier Kinder. Das Verlassenschaftsvermögen betrug 400 Gulden. Wenn die Witwe den Hof übernahm, musste sie die Hälfte des Vermögens, d. h. 200 Gulden, an ihre vier Kinder zu gleichen Teilen auszahlen, und jedes Kind, ob Tochter oder Sohn, erhielt 50 Gulden. Wenn aber eines der Kinder den Hof übernahm, musste es an die verwitwete Mutter die Hälfte der Verlassenschaft ausbezahlen, also 200 Gulden, und den anderen drei Geschwistern je 50 Gulden, zusammen 150 Gulden, womit die Gesamtbelastung 350 Gulden betrug.

Im 18. Jahrhundert kam es zu einer weiteren Stärkung der Position des überlebenden Teils, dem nunmehr zwei Drittel zugesprochen wurden. Waren keine Kinder vorhanden, wurden üblicherweise die nächsten Verwandten als Erben des Besitzes oder von Teilen des Vermögens eingesetzt. Doch zeigt sich in der Praxis sehr häufig, dass Paare beim Abfassen der Heiratsverträge individuelle Regelungen trafen, nämlich dass die nächsten Verwandten überhaupt nichts oder nur eine ganz geringe Summe aus dem Nachlassvermögen bekommen sollten. Heiratsverträge konnten offenbar zur Regelung verschiedenster Beziehungen in der Familie genutzt werden. In der Heiratsabrede zwischen dem Maurer Leopold Doberer und seiner Braut Maria Anna Waldhoferin aus dem Jahr 1799 wurde die Verwandtschaft explizit vom Erbgang ausgeschlossen:

„Die braut verheiratet dem künft[igen] ehemann d[ie] väterl[iche] erbschaft 26 fl 52 kr 2d aus mütterl[icher] erbschaft 26 fl 52 kr 2d, zusammen 79 fl zur Hälfte, welches der bräutigam mit seinen ebenfalls älterlichen erbschaften p[e]r 200 fl und 50 fl ersparten gleichfalls zur hälfte widerlegt. Was beide theile dermahlen zusammenbringen, und während der ehe mitsammen ererben oder erwirtschaften, soll ein gemeinschaftliches gut sein. Wann ein theil stirbt und kinder vorhanden sind, soll derenselben der dritte theil des damahl übrig bleibenden reinen gemeinschaftl[ichen] vermögens zur erbschaft gebühren, in ermanglung der kinder *aber denen freunden von keiner seite etwas hinausgegeben werden, sondern alles dem überlebenden theil allein in Händen bleiben.* Uibrigens soll das bereits vorhandene natürliche kind der braut mit denen ehel[ichen]

kindern aus dieser ehe gleicher erb sein.“⁸⁷ Kinder waren gegenüber der Mutter, unabhängig davon, ob sie ehelich oder unehelich geboren waren, gleichermaßen erbberechtigt.⁸⁸

Vorkehrungen für die Zeit nach der Ehe bei Gütertrennung

Wenn der Mann Haus oder Hof in die Ehe brachte, was keineswegs immer, aber häufiger als umgekehrt der Fall war, so gingen die Besitzrechte bei dessen Tod nicht an die Witwe über, sondern – entsprechend dem Denken in Abstammungslinien – an den ältesten Sohn. Wenn dieser das Erbe nicht antrat oder kein Sohn geboren bzw. am Leben war, an einen jüngeren Sohn oder eine Tochter. Waren keine Kinder vorhanden, so kamen die nächsten Verwandten des Besitzers zum Zug, ein Neffe oder eine Nichte beispielsweise. Das Haus oder der Hausanteil konnte damit also in relativ ‚fremde‘ Hände gelangen. Daher war die Absicherung für eine Witwe insbesondere im Falle der Kinderlosigkeit wichtig und vor allem dann, wenn ihr nicht der lebenslange Fruchtgenuss des ehemännlichen Vermögens zustand. Die Festschreibung von Mindeststandards und gewissen Ansprüchen erfolgte – gehäuft in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts – nicht erst in Übergabeverträgen mit dem Erben oder der Erbin, sondern fand bereits Eingang in die Heiratskontrakte.

Hauptsächlich zwei Vertragsgegenstände galt es zu regeln: den Fruchtgenuss, den die Frau als Witwe aus dem Vermögen des Ehemannes haben sollte, und die so genannte „Herberg“. Wie für den umgekehrten Fall – hinsichtlich des Fruchtgenusses des Ehemannes am Heiratsgut und Einbringen der Frau – bereits ausgeführt, konnte auch hier das Vorhandensein von Kindern aus der jeweiligen Ehe Modifikationen bedingen, was die lebenslange Dauer des Genussrechtes betraf. Die Palette der im Einzelnen vorgesehenen Abänderungen ist weitreichend und umfasst Einschränkungen wie Erweiterungen der Verfügungsgewalt der Witwe. Die Alternative zum lebenslangen oder bis zu einem bestimmten Alter der Kinder zugesprochenen Fruchtgenuss, war die „Herberg“, die in den Heiratskontrakten praktisch ausschließlich als Perspektive für Frauen formuliert wurde.⁸⁹ Diese schloss das Wohnrecht im Haus und eine Grundversorgung für die Witwe ein. Die nähere Spezifikation der Herberg stellte in den 1760er Jahren oft den einzigen Gegenstand von Heiratspakten dar.

⁸⁷ NÖLA, KG St. Pölten 42/8, Heiratsprotokoll Herrschaft Fridau 1764-1801, fol. 347, Hervorhebung der Verfasserin.

⁸⁸ Floßmann, *Privatrechtsgeschichte* (wie Anm. 23) 115.

⁸⁹ In einem Fall nur war für den Witwer die Herberg vorgesehen, und zwar mit dem – im Sample ebenfalls singular hinzugefügten – „beysatz“, dass er „wenn er die herberg nicht anständig fünden würde, jederzeit den besitzer oder die kinder zu haltung dieses mütterlichen versprechens vor löbl[icher] ob[rig]k[eit] belangen solle und möge“. TLA, VBI 1791, fol. 41’.

Standardmäßig vorgesehen war, dass die Herberg der Witwe „zinsfrei“ oder „franco“ zur Verfügung stand, sie also nichts zu bezahlen hatte, und zudem „holzfrei“, das heißt, dass für die Beheizung oder zumindest für die Bereitstellung des Holzes gesorgt wurde. Das war bei der Höhenlage und den langen und kalten Wintern ein wichtiger Punkt.

Verhandlungsgegenstand der Pakte oder Kontrakte war unter anderem das Zimmer, das der Witwe zustehen sollte. Meistens konnte sie das Zimmer, das über der Küche lag, beziehen. Das beste Zimmer war das über dem Hauptaufenthaltsraum, der sogenannten „Stube“ gelegene, die vielfach als einziger Raum beheizt war und von deren Wärme das darüber liegende Zimmer etwas profitierte. In manchen Stuben gab es eine Luke in der Decke, durch die die Wärme aufstieg. Witwen in einer guten Position – wenn sie etwa viel in die Ehe eingebracht hatten – konnten sich in vereinzelt Fällen dieses Zimmer sichern. Weitere Vereinbarungen betrafen etwa die Benutzung des notwendigen Haus- und Küchengerätes. Erfolgte die Eheschließung in höherem Alter und/oder war der Mann wesentlich älter als die Frau, die Geburt von Kindern unwahrscheinlich und die Herberg relativ sicher, konnten die Ansprüche der Witwe sehr detailliert ausformuliert sein.

Die zwischen 1780 und 1805 abgeschlossenen Heiratskontrakte sind weniger heterogen als die früheren und lassen sich in Hinblick auf diese beiden Vertragspunkte daher gut vergleichen. Das Teilsample umfasst 64 Heiratskontrakte, wovon in elf Kontrakten nur das Heiratsgut oder Einbringen angesprochen ist und in 16 die Braut den Besitz in die Ehe brachte und sich damit in einer abgesicherteren Lage befand. In diesen Fällen ging es in gewissem Sinne um die Absicherung des Bräutigams, die durchwegs anderen Logiken folgte als die der Braut.⁹⁰ Es bleiben also 37 Kontrakte, die Vereinbarungen für den Witwenstand enthalten: In weniger als einem Drittel (12 Fälle) wurde der überlebenden Ehefrau der lebenslange Fruchtgenuss zugestanden, unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sein würden oder nicht.⁹¹ Damit wurde die Witwe zwar nicht zur Besitzerin, sie brauchte sich aber Zeit ihres Lebens nicht in die Herberg zurückzuziehen. Die häufigste Einschränkung galt für den Fall, dass aus dieser Ehe Kinder vorhanden sein würden (11 Fälle). Die Dauer des Fruchtgenusses war dann auf das Alter von 16, 18, 20 oder 24 Jahren begrenzt, das üblicherweise von allen Kindern erreicht sein musste – fallweise auch nur vom „Besitzkind“, dem designierten Erben, also dem Ältesten. Der Fruchtgenuss des Vermögens des Ehemannes brachte die bisweilen explizit

⁹⁰ Auf das Forschungsdefizit in Hinblick auf Besitz- und andere Fragen aus geschlechtergeschichtlicher Sicht auf Witwen und Witwer bezogen haben Sandra Cavallo und Lyndan Warner zu Recht verwiesen. Vgl. Sandra Cavallo, Lyndan Warner, 'Introduction', in *Widowhood in Medieval and Early Modern Europe*, eds. Cavallo, Warner, Halow, Longman, 1999, 3-23.

⁹¹ In einem Fall sollte dies nur gelten, falls sich die Witwe nicht wieder verhelichen würde, dann nur bis zu einem gewissen Alter der Kinder.

ausgeführte Verpflichtung mit sich, für den Unterhalt und die Ausbildung der Kinder zu sorgen: ihnen die notwendige Kost und Kleidung zu verschaffen, sie das Lesen, Schreiben und Rechnen wie auch die Knaben ein Handwerk und die Mädchen das Nähen erlernen zu lassen. In zwei Fällen sollte, falls keine Kinder vorhanden wären, der Besitz an die Witwe übergehen. In zwölf Fällen war hingegen der Rückzug der Witwe in die Herberg vorgesehen.

Die Auswertung dokumentiert die Bandbreite an Gestaltungsmöglichkeiten und die vielen Handlungsoptionen in der Witwensituation, die noch in viele einzelne Details weiterverfolgt werden könnten. Die zahlenmäßige Verteilung von Fruchtgenuss, Besitz oder Herberge und das Gewicht der daran geknüpften Klauseln in Hinblick auf das Vorhandensein von Kindern unterstreichen ein weiteres Mal den Vorrang der Nachkommenschaft gegenüber der Ehefrau. Gleichzeitig wird gerade in der Vielfalt und in den Einzelheiten aber auch das Anliegen eines angemessenen Austarierens zwischen den Interessensgruppen erkennbar. Der zeitliche Rahmen dieser Regelungen, die vor der Eheschließung getroffen wurden, reichte also weit über die Ehe hinaus. Die darin festgehaltenen Punkte waren aber nicht das letztgültige Wort in allen Belangen. Verträge im späteren Lebensverlauf – vor allem Übergabeverträge oder eigene Witwenverträge – konnten weitere und der konkreten Situation angepasste Vereinbarungen enthalten, die auf den in einem Heiratskontrakt ausgehandelten Punkten aufbauten.

Ungleiche Paar-Konstellationen

Ökonomische und soziale Parameter

Der „Landesbrauch“ favorisierte in Niederösterreich Heiraten zwischen ökonomisch und sozial gleichgestellten Partnern. In der Landesordnung von 1526 wird festgestellt: „Der Gemain Lantbrauch Unsers Fürstenthumb Österreich ist, daß gemainlich der Brauth Heyrath Guth, und des Breytigam widerlegung an der Summa gleich sein“.⁹² Diese Feststellung kann wohl zugleich als normative Forderung gesehen werden: Ein ausgewogenes Verhältnis von „Heiratsgut“ und „Widerlage“ kann eine gewisse Garantie an sozialer und wirtschaftlicher Stabilität und Ordnung bieten.

Untersucht man jedoch Heiratsarrangements aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert, zeigt sich, dass die postulierte „Norm-Situation“ – zwei ledige Personen des gleichen sozialen und ökonomischen Standes mit gleichwertigem Beitrag zum gemeinsamen Haushalt – keineswegs der durchgängigen Praxis entsprach. Das bedeutet nicht,

⁹² NÖLA, Landesordnung Österreich unter der Enns, HS 178b, fol. 180’.

dass es nicht auch soziale und ökonomische Homogamie gegeben hat. Bei welchen Eheschließungen dies der Fall war, ist aus Heiratsverträgen allein allerdings nicht zu erschließen, denn zu viele verschiedene Parameter bestimmen die soziale Stellung der Individuen lokalen Gesellschaft.

Die Strategien von Frauen und Männern liefen entweder auf ein Beibehalten der sozialen Stellung oder auf einen Aufstieg hinaus. Für Mädchen mit einem geringen Heiratsgut und schmalen Ersparnissen konnte die Heirat mit einem Witwer entweder die einzige Chance bedeuten, einen eigenen Haushalt zu erlangen oder zumindest viel früher, als es durch jahrelanges Sparen auf eine geeignete Existenzgrundlage möglich gewesen wäre. In Niederösterreich begünstigte das Erbrecht den jüngsten Sohn – so konnten Frauen, die einen Witwer heirateten, durchaus noch realistisch damit rechnen, dass ihre leiblichen Kinder Haus und Hof übernehmen würden.

Als Indizien, die auf große soziale und ökonomische Unterschiede zwischen den Partnern hinweisen, sind vor allem erhebliche Diskrepanzen im Wert von Heiratsgut und Widerlage zu werten. Wir finden Bräute und Bräutigame, die völlig mittellos nur mit ihrer „Liebe und Treue“ auf große Höfe einheiraten oder nur wenige Gulden an wohl im Dienst „Erspartem“ in die Ehe einbrachten. Einige konnten noch auf eine „künftige Erbsabrechnung“ nach dem Tod von Eltern/teilen hoffen. Bei vielen lässt ein Fehlen dieses Hinweises im Ehevertrag schließen, dass wohl nichts mehr aus einer Erbmasse zu erwarten war. Nicht selten lassen Angaben auf einen größeren Altersunterschied schließen: etwa, wenn ein Witwer eine „tugend-same Jungfrau“ ehelichte, deren beide Eltern noch am Leben waren. Ebenso finden sich häufig Heiratsabreden zwischen vermögenden Witwen und „jungen Gesellen“. In solchen komplexen Paarkonstellationen beinhalten die Heiratsverträge viel detailliertere Regelungen als im Normfall. In der Heiratsabrede zwischen dem ledigen Joseph Frühwald und der Witwe Maria Anna Preinixerin wird folgendes vereinbart: Die Braut

„verheurathet ihrem lieben bräutigam und zukünfftigen ehewürth ihr aigenthümlich anhörige behausung samt aller einrichtung, vieh und fahnussen, nirgends etwas hiervon ausgenommen, dann die vorhandenen überländ grundstückh, ausser denen 2 tagwerch wisen [...] und ½ tagwerch deto [...] will ihro die brauth zur freyen *disposition* vorbehalten haben, dem landsbrauch nach zur helffte, welch alles der bräutigam mit lieb und vergnügten willen angenommen, sondern mit 100 fl ersparten, und 100 fl von seinen eltern überkommenen frey geschenckten heurath gueth zusammen als mit 200 fl baaren geld gleichfalls zur helffte widerleget. Was nun beede brauth persohnen zeit ihrer ehelichen zusammen wohnung durch den reichen seegen gottes mit einander er-

wirtschaften, ererben, oder sonsten durch rechtmässigen titl an sich bringen werden, solle ein gleich vermischtes guet seyn, und verbleiben.“⁹³

Die Witwe ließ zwar bei der Wiederheirat ihren neuen Ehemann an das unteilbare Bauerngut schreiben: „Maria Anna Preinixerin lasset ihren verstorbenen ehewürth Johann Preinixer von dero behausung am Karlhof ab- und ihren neu geehelichten ehewürth Joseph Frühwald neben ihr an nuz und gwöhr schreiben.“⁹⁴ Die Überländ-Wiesen jedoch, die in der ersten Ehe an beide Eheleute im Gewerbuch geschrieben waren, behielt sie sich in der zweiten Ehe zur alleinigen Nutzung vor und ließ sich auch allein darauf an die Gewere schreiben: „Lasset Maria Anna Preinixerin ihren verstorbenen ehewürth Johann Preinixer seel[ig] von 2 tagwerch wissen [...] ab-, und sich allein an nuz und gwöhr schreiben.“⁹⁵ Verwitwete Frauen gewannen, wie das Beispiel dieser Witwe zeigt, größere Dispositionsmöglichkeiten.

Besonders Witwen scheinen das zurückbehaltene Vermögen ganz offen als Druckmittel verwendet zu haben, um erst das „Wolverhalten“⁹⁶ des Bräutigams oder „Ihres Ehewirths Eheliches hausen und wolverhalten“⁹⁷ zu erproben. Es tritt hier doch eine gewisse Verschiebung der Machtverhältnisse zutage, wenn Vermögen aus dem gemeinsamen Besitz (einer vorausgegangenen) Ehe nun in das alleinige Verfügungsrecht der Witwe überging.

Witwen, die nicht wieder heiraten konnten oder wollten, hatten ein variables Repertoire von Handlungsmöglichkeiten. Zwischen den Polen „Wiederverehelichungszwang“ und „Übergabe“ konnten, je nach individueller und familiärer Situation, flexible Lösungen gesucht werden. Der folgende Fall zeigt eine Witwe, die wohl schon eine heiratswillige Tochter hatte, aber noch nicht bereit war, die Wirtschaft abzugeben. Der üblichen Vereinbarung einer Errungenschaftsgemeinschaft von Braut und Bräutigam folgte ein Passus, in dem die verwitwete Brautmutter eine Art ‚Probezeit‘ für das junge Paar diktierte:

„[...] gleich wie nun der braut mütter sich freywillig dahin erkläret, daß wofern ihr beede braut oder zukünftige conpersonen getreulich und gebührend wirtschaften helfen, sie ihnen nach verflusse dreyen jahren das haus und wirtschaft nach unpartheyischer schätzung übergeben wolle.“⁹⁸

⁹³ NÖLA, KG St. Pölten 42/8, Heirats-Protokoll der Herrschaft Fridau, 1764-1801, fol. 134'-135, Heuratsabrede 1776.

⁹⁴ NÖLA, KG St. Pölten 42/3, Gewerbuch der Herrschaft Fridau 1776-1821, fol. 1.

⁹⁵ NÖLA, KG St. Pölten 42/3, Gewerbuch der Herrschaft Fridau 1776-1821, fol. 3, Hervorhebung der Verfasserin.

⁹⁶ Z. B. NÖLA, KG Krems 97/63, Herrschaft Neulengbach, Heirats- und Inventurprotokoll 1646-1675, fol. 44. Die starke Betonung einer Absicherung der Witwen hängt vielleicht mit der prekären Lage nach dem Ende des Dreißigjährigen Krieges zusammen.

⁹⁷ NÖLA, KG Krems 97/63, Herrschaft Neulengbach, Heirats- und Inventurprotokoll 1646-1675, fol. 84'

⁹⁸ NÖLA, Herrschaft Fridau-Weissenburg HS 5, fol. 255'-256, Heuratsabrede 1756.

Über die Gründe für diese Einschränkung seitens der verwitweten Brautmutter können nur Vermutungen angestellt werden. Vielleicht hielt sie sie das junge Ehepaar für zu unerfahren – das Alter der beiden ist nicht eruierbar, fest steht nur, dass beide schon großjährig waren.

Ökonomische Ungleichheit oder zumindest Ungleichheit hinsichtlich der Art des in die Ehe mitgebrachten Vermögens ist nach den Innichner Besitzverhältnissen praktisch vorprogrammiert und bereits in den weiter oben zitierten Heirats-Kontrakten augenscheinlich geworden. Sie liegt auf den ersten Blick – bei der Mehrheit der Brautpaare – in der Erbpraxis begründet, die auch die Logik des Marktes weitgehend bestimmt hat,⁹⁹ insofern als ein Ehepartner den ererbten oder erworbenen Hausbesitz in die Ehe brachte und der andere Geld in Form von Heiratsgut oder Einbringen. Auch eine Aussteuer, auf die in den Kontrakten jedoch kaum je explizit Bezug genommen wird, war selbstverständlicher Bestandteil des Transfers. Verwiesen sei etwa auf den zitierten Vertragspunkt, in dem Leib-, Tisch- und Bettgewandt genannt sind, die klassisch zur Aussteuer gehörten. Diese wird in Inventaren und bei Verlassenschafts-Abhandlungen sichtbar. Hie und da konnte das Heiratsgut in Form eines Grundstückes oder auch des Nutzungsrechtes an einem Grundstück zugesprochen werden. Inwieweit es sich bei den verschiedenen Vermögenssorten um gleichwertiges Kapital auf beiden Seiten handelte, ist sehr schwierig zu entscheiden, da auch soziales Kapital – wie das Prestige einer Familie, Zugänge zu Netzwerken, die sich über die Eheschließung eröffneten, oder einschlägige Kompetenzen und Fertigkeiten – dabei mit einzukalkulieren wären. Diese können sich in ökonomisches Kapital umsetzen lassen, sind aber schwerlich in Zahlen zu bemessen.

Ungleichheit konnte auch noch in anderer Hinsicht als in ökonomischen Parametern zum Tragen kommen.

Wiederverhehlichung im Zeichen von Altersunterschieden

Ungleichheit wurde in den Innichner Heiratskontrakten insbesondere in einigen Fällen von Wiederverheiratung von Witwern deutlich. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass eine zweite oder dritte Eheschließung von Männern unter anderen Vorzeichen stand als die erste, insofern als sich die entscheidenden Momente einer Existenzgründung, der lokalen – im Sinne der Bürgeraufnahme für Zugezogene – und sozio-ökonomischen Etablierung mehrheitlich in Zusammenhang mit der ersten Heirat realisiert hatten.¹⁰⁰ Die Wahl einer Ehe-

⁹⁹ Nur vereinzelt scheinen gemeinsame Käufe von Häusern oder Hausanteilen durch ein Ehepaar auf.

¹⁰⁰ Damit ist eine mehrheitliche Tendenz gemeint, denn nicht alle Biografien verliefen ab einer ersten Etablierung stabil; es gab Fälle des weiteren sozialen Aufstiegs aber auch des Abstiegs infolge von Verschuldung beispielsweise, was hier nicht ausgeblendet werden soll.

partnerin folgte bei weiteren Ehen damit tendenziell anderen Logiken – und so auch die Ausgestaltung von Heiratskontrakten.

Am markantesten kommt dies in Heiratskontrakten zum Ausdruck, die besonders detaillierte Vorkehrungen für den Witwenstand trafen. Für die Interpretation ist neben Besitz- und Familiensituation auch das Alter von Braut und Bräutigam aufschlussreich, Informationen, die aus den Kontrakten selbst nicht hervorgehen, aber immer wieder den Schlüssel für Erklärungen liefern können. Der Witwer Thomas Mayr beispielsweise definierte genau den Platz, der seiner Braut als Witwe im Wohnraum, der Stube, für einen Tisch, einen Stuhl und das Spinnrad zustehen sollte, das Ausmaß des Kräuterbeetes, das sie nutzen konnte, die Menge an Milch, die ihr täglich zu verabreichen war und anderes mehr.¹⁰¹ Wie sich herausstellte, war der Bräutigam bei dieser zweiten Heirat im Jahr 1785 bereits 71 Jahre alt; die drei Kinder aus seiner ersten Ehe waren nicht mehr am Leben. Die Braut, Elisabeth Gütlin, war 48 Jahre alt, ebenfalls Witwe.¹⁰² Ein jüngerer Bruder ihres verstorbenen Mannes hatte den Hof übernommen.¹⁰³ Sie brachte mit 620 Gulden ein ansehnliches Vermögen in die Ehe ein. Mit zu bedenken ist, dass eine Witwe durch eine neuerliche Heirat die Absicherung – insbesondere die Herberg, oft auch den Fruchtgenuss – aus ihrer vorangegangenen Ehe verlor und wohl darauf bedacht sein musste, keinen schlechten Tausch zu machen.¹⁰⁴ Da dem Gütertrennungsmodell zufolge der Besitz nicht an die Witwe, sondern an die Kinder oder – falls keine vorhanden waren – an die nächsten Verwandten des Ehemannes übergehen würde, war es angesichts der Alterskonstellation angesagt, die naheheliche Situation für Elisabeth Gütlin möglichst genau zu regeln – zumal das Haus in relativ ‚fremde Hände‘ kommen würde. Zudem war im Normalfall – anders als in Niederösterreich und beim Jüngstenerbrecht – ein Kind aus der ersten Ehe Haupterbe oder Haupterin, was sich entscheidend auf die Position von Witwen aus zweite und dritten Ehen auswirken konnte. Dieser Vorrang, aber auch die Abweichung davon, ist immer wieder Gegenstand von Vertragspunkten in Heiratskontrakten.

¹⁰¹ TLA Innsbruck, VBI 1785, fol. 1'-3'. Ein anderes Beispiel dieser Konstellation ist der Heiratskontakt zwischen dem etwa 58-jährigen Witwer Valentin Oberhammer und der 27-jährigen Gertraud Außersdorferin; TLA Innsbruck, VBI 1793, fol. 547'-548. Für diese und weitere Fälle vgl. Lanzinger, *Das gesicherte Erbe* (wie Anm. 4) 276ff.

¹⁰² STA Innichen, Familienbuch angefangen vom Jahre 1700, M 29, M 58, P 101.

¹⁰³ BHM Lienz, OR III 2, VBI 1779 X 23, fol. 339.

¹⁰⁴ Vgl. dazu auch Lynn Botelho, '„The Old Woman's Wish“: Widows by the Family Fire? Widows' Old Age Provision in Rural England, 1500-1700', *The History of the Family*, 7, 2002, 59-78, 67f; Olwen Hufton, *Frauenleben. Eine europäische Geschichte 1500-1800*, Frankfurt a. M., S. Fischer, 1998, 317ff. Barbara J. Todd verweist demographische Kalküle von ihrem prominenten Rang als Erklärungsmuster und plädiert für eine differenziertere Sicht. Sie sieht die Wiederverheiratung von Witwen als Zusammenspiel dreier Faktoren: Gelegenheit, Notwendigkeit und Präferenz und thematisiert die Frage des Absicherungsdenkens bei ärmeren Witwen. Vgl. Barbara J. Todd, 'Demographic Determinism and Female Agency: the Remarrying Widow Reconsidered ... Again', *Continuity and Change*, 9, 1994, 421-450; 422 und 426ff.

Doch starb Elisabeth vor Thomas Mayr, und er heiratete im Jahr 1790 ein drittes Mal, und zwar Margareth Engelhofferin, wiederum eine um einiges jüngere Frau.¹⁰⁵ Auch vor dieser Eheschließung setzte das Brautpaar einen Heiratskontrakt auf. Dieser unterschied sich zwar nur in scheinbar kleinen Details von dem des Jahres 1785, aber gerade diese feinen Unterschiede können auf potenzielle Konfliktfelder verweisen: Aus dem Stuhl, den sie in der Stube benutzen können sollte, wurde nun ein Lehnstuhl; explizit eingefordert wurde in diesem Kontrakt ausreichend Platz in der Küche zum Gebrauch des Herdes; die Versorgung mit Holz war genauer festgelegt. Neu hinzu kam, dass die Tür der für sie reservierten Kammer – über der Stube gelegen und damit die in der Hierarchie der Räume beste – auf Kosten des Erben „mit Schloss und Band zu versehen“ sei wie auch der Zugang zu dieser Kammer genau beschrieben wurde.¹⁰⁶

Im Jahr 1789 hatte Thomas Mayr sein Haus dem „Vetter“ Franz Müller, einem Webergesellen, „in jenem Fall, wenn der Mayr ohne leibes-erben verstärbe gegen gewieße verbündlichkeiten zudedacht“.¹⁰⁷ Dessen Vater war bei Gericht zugegen und bestätigte als Vormund die Übernahme all der im Heiratskontrakt angeführten Verpflichtungen gegenüber der dritten Ehefrau. Wiederum kamen die minutiösen Regelungen nicht zum Tragen, da beide Eheleute innerhalb von acht Tagen im März des Jahres 1797 verstarben; es war dies ein Epidemiejahr mit extrem hoher Sterblichkeit.¹⁰⁸

Etwas aus dem Rahmen fällt auch der zwischen dem Witwer Paul Burgmann und der ledigen Barbara Außerlechnerin abgeschlossene Heiratskontrakt. Er enthält einige im Vergleich sehr spezifische Punkte, die die jeweils konkrete Situiertheit der Vertragsgegenstände noch einmal betont, und spricht darüber hinaus einen wichtigen Aspekt nachehelicher Absicherung an. Auf den formalen Punkt eins, der die Rechtsgültigkeit ab der erfolgten Eheschließung festlegt, folgen vier weitere Punkte:

„2do verspricht bräutigam der braut nach seinem früheren ableben lebenslänglich im bräutigams hause mit erwählung ihr, der braut, in der wahl stehenden kammer nebst

¹⁰⁵ STA Innichen, Familienbuch angefangen vom Jahre 1700, M 60. Im Trauungsbuch sind 42 Jahre als Altersangabe genannt. STA Innichen, Liber Conjugatorum, Tomus IIIa, 1784-1882, 20.4.1790.

¹⁰⁶ TLA Innsbruck, VBI 1790, fol. 689'-692'.

¹⁰⁷ Vgl. BHM Lienz, OR III 1, VBI 1789 VII 15, fol. 428. Das genaue Verwandtschaftsverhältnis lässt sich aus dem mir zur Verfügung stehenden Material nicht eruieren. Die Verbindung dürfte über die Mutter des Thomas Mayr, Ursula Pachlechnerin gehen, die in erster Ehe mit Georg Miller, Bauer im benachbarten Vierschach verheiratet war. Aus dieser ersten Ehe dürften die Vorfahren des Franz Müller stammen. Nach dem Tod ihres Mannes übernahm Ursula Pachlechnerin, nachdem auch ihr einziger und am elterlichen Hof verheirateter Bruder und der Vater verstorben waren, den Pachlechenhof am Innichberg und schloss eine zweite Ehe, und zwar mit Gregor Mayr von einem benachbarten Innichberger Hof. Thomas Mayr war ein Sohn aus dieser Ehe – Franz Müller könnte also dessen Stiefgroßneffe sein. Vgl. STA Innichen, Familienbuch angefangen vom Jahre 1700, M 12.

¹⁰⁸ Vgl. STA Innichen Liber Mortuorum, Tom IIIa fol. 31 und BHM OR III 1, 1797 V 27, fol. 209.

lebenlänglich holzfreyer herberg zu belassen, und ihr als dann das erste jahr im wittwenstand 4 star¹⁰⁹ roggen, 2 star gersten, 2 star weitzen, 10 pfund gesotenes schmalz und ½ star salz nebst dem gebrauch des jährlich nothwendigen kuchl geräthes zu übergeben; in jenem fall aber, wann

3tio von dieser ehe ein oder mehrere kinder verhanden seyn würden, so solle sie das vermögen bis jedes kind erreichend 18 jährigen alters zu genüssen haben. Hingegen

4to muß sie verbunden seyn, die kinder mütterlich und sorgfältig aufzuerziehen, folglich mit allen nothwendigkeiten zu versehen; würde aber

5to sache seyn, dass sie sich aus ihren ursachen in die erziehung der kinder nicht einlassen wollte, oder könnte, so solt ihr gleichfalls freystehen, blos obig erwähnten genuß zu erwählen und die kinder dem gerhaben zur versorgung zu überlassen.“¹¹⁰

Die frei zu wählende Kammer in Punkt zwei deutet bereits auf eine gewisse ‚Sonderposition‘ der Braut hin. Es handelte sich – wie die Lebensdaten zeigen – um ein ungleiches Paar: Paul Burgmann, ein Weber und Bauer, war 70 Jahre alt, er hatte drei Töchter aus erster Ehe und beabsichtigte nun, die um etwa 30 Jahre jüngere Barbara Außerlechnerin zu heiraten. Sie war zu dieser Zeit auf einem Innichberger Hof „in Diensten“. Ein Heiratsgut ist im Vertrag nicht genannt; das für das erste Witwenjahr zugesprochene Getreide, das Schmalz und Salz verweisen jedoch auf ein Einbringen.

Die Geldgebarung lief üblicherweise über Verzinsung: So wurden Heiratsgut oder Einbringen der Braut im Verwitwungsfall nicht in Summe zurückgestellt, sondern die Witwe erhielt Zinsen aus diesem Vermögen. Der Prozentsatz und das genaue Prozedere wurden üblicherweise erst in Übergabekontrakten, in „wittiblichen Verträgen“ oder Bestandskontrakten¹¹¹ festgesetzt. Für das erste Witwenjahr, in dem die Zinsen erst anzulaufen begannen, musste eine Übergangsregelung getroffen werden, die den Unterhalt sicherte und die der hier bereits im Heiratskontrakt fixierten entsprach. Die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Punkt bald aktuell werden würde, könnte als Motivation für dessen Hineinnahme in den Heiratskontrakt angesehen werden. Punkt drei und vier sind als gängige Vereinbarungen bereits bekannt. Punkt fünf stellt ihr zur Wahl, die Erziehung etwaiger Kinder zu übernehmen oder an den

¹⁰⁹ Ein Star belief sich als Getreidemaß auf ca. 30 Liter.

¹¹⁰ TLA Innsbruck, VBI 1793, fol. 547’-548’.

¹¹¹ Unter „Bestand“ ist eine Art Pachtverhältnis zu verstehen, das auch beim Tod des Besitzers immer wieder als zeitlich befristete Übergangslösung zum Tragen kam, mittels der der Witwe die interimistische Führung der Agenden und des „Hauswesens“ bis zur Volljährigkeit des designierten Erben übertragen wurde.

Vormund zu übergeben.¹¹² In den anderen Kontrakten des Samples kommt ein solcher Punkt nicht vor.

Rechtliche Umbrüche

Der Versuch, dem althergebrachten Landesbrauch durch standardisierte Gesetze (Landesordnungen im 17. Jahrhundert) oder kodifizierte Gesetzgebung (Josephinische Ehegesetze im 18. Jahrhundert) zu begegnen, zeigte im alltäglichen Rechtsgebrauch in der Herrschaft Fridau keine Wirkung. Die Josephinischen Ehegesetze wandten sich gegen die Gütergemeinschaft und stellten das Heiratsgabensystem als allgemeine Norm auf: Dieses System sah vor, dass die Frau dem Manne in die Ehe Geld einbrachte, der Ehemann stellte dieses Geld durch ertragsabwerfende Objekte sicher und verwaltete das Geld für die Frau. Es setzt ein differenziertes Vermögen voraus, war auch im städtischen Patriziat und vor allem im Adel gebräuchlich, konnte aber mit der althergebrachten Praxis im bäuerlichen Bereich nicht vereinbart werden. Es negierte die eigene Traditionsbildung, die die wirtschaftliche Einheit des Hofes ebenso berücksichtigte wie die Realität des „Arbeitspaares“¹¹³ von Mann und Frau, die gleichwertig und zum Teil auch gleichberechtigt die Wirtschaft führten.

Auch das ABGB 1811 zeigt in den ländlichen Heiratsverträgen Niederösterreichs keine Auswirkung. Nach 1811 findet sich in den Heiratsverträgen nach wie vor die Regelung, dass alles, was die Brautleute in die Ehe einbringen sowie das Vermögen, das während der Ehe noch dazukommen sollte, ein gleiches und gemeinschaftliches Gut sein sollte, ja der Terminus „Gütergemeinschaft“ wird nun bevorzugt benutzt.

„3. errichten die Brautleute eine vollkommene Gütergemeinschaft, in deren Folge sowohl das dermahl zusammen bringende als auch künftig ererbende oder erwerbende Vermögen beeden Theilen gleich zuständig seyn solle.“¹¹⁴

Die Gütergemeinschaft als Regelungsform der Heiratsverträge blieb unbeeinflusst von gesetzlichen Änderungen bis ins 20. Jahrhundert bestehen.¹¹⁵

Die im Markt Innichen abgeschlossenen Heiratskontrakte dokumentieren ebenfalls Widerständigkeit gegenüber den gesetzlichen Neuerungen der Josephinischen Ära, die der bisherigen Praxis entgegen liefen. Heiratskontrakte wurden nun auch dazu genutzt, um solche staatlich verordneten Regelungen außer Kraft zu setzen. Konkret ging es dabei vor allem um

¹¹² Paul Burgmann starb im Jahr 1800, im Jahr 1795 war ein Sohn zur Welt gekommen. Vgl. STA Innichen, Familienbuch angefangen vom Jahre 1700, P 76.

¹¹³ Wunder, „*Er ist die Sonn*“ (wie Anm. 7) 96 ff.

¹¹⁴ NÖLA, KG St. Pölten 45/5, Heirats-Protokoll der Herrschaft Wasen, fol. 134, Heiratsvertrag 1813.

¹¹⁵ Feigl, 'Erbrecht' (wie Anm. 34) 175-178.

die „Intestat-Ordnung“ des Jahres 1786, der zufolge die Eltern als Erben ihrer minderjährig und kinderlos verstorbenen Kinder eintreten sollten. Dadurch wurde das Prinzip durchbrochen, dem zufolge die Erbteile in der Linie bleiben und nicht an das Ehepaar und damit jeweils auch an den Ehepartner gehen sollten. Ein entsprechender Passus tauchte allerdings erst im Jahr 1800 in einem Heiratskontrakt auf – vielleicht gab es Präzedenzfälle, die bekannt wurden und die Aufmerksamkeit erst auf die Konsequenzen der neuen Erbordnung lenkten. Beide Brautleute deklarierten nun in einem eigenen Vertragspunkt, auf die künftigen Erbrechte an ihren minderjährigen Kindern verzichten zu wollen:

„und endlich

5to wollen beyde verzicht thun auf die intestatfolge oder erbschaft, wenn die kinder im minderjährigen stande und ohne succession sterben sollen, und soll in diesem falle, wenn alle kinder verstorben sind, das stammengut an jenen stammen, wo es hergekommen ist, rückfallen.“¹¹⁶

Noch klarer ausgedrückt wird dies im Heiratskontrakt zwischen Michael Kerschbaumer und Margareth Hoferin: Braut und Bräutigam wird der Genuss

„dergestalt zugestanden, daß

4to auch beede brautpersohnen auf die künftige[n] erbrechte ihrer kinder, solange selbe minderjährig sind, wechselseitig verzicht geben, so dass in solchen falle das Kerschbaumerische den Kerschbaumerischen und das Hoferische den Hoferischen erben immer zugemittelt werden soll.“¹¹⁷

Damit wurde die nach männlicher und weiblicher Linie getrennte Besitzweitergabe fortgeschrieben.

Begünstigt – benachteiligt?

Ziel des Vergleichs war es, die Implikationen unterschiedlicher Modelle des Ehegüterrechts, der ehelichen Gütergemeinschaft und der ehelichen Gütertrennung, auszuloten, und zwar rückgebunden an konkrete Räume und Personen. Denn die Ehegüterfrage kann ebenso wenig aus dem sozio-ökonomischen wie aus dem intergenerationalen Kontext herausgelöst werden. Heiratskontrakte lieferten dabei den Schlüssel zu potenziell heiklen und konflikthaften Punkten in Besitz- und Vermögensfragen, die es bereits vor der Eheschließung zu regeln, zu dokumentieren und abzusichern galt.

¹¹⁶ TLA Innsbruck, VBI 1800, fol. 6-6’.

¹¹⁷ TLA Innsbruck, VBI 1800, fol. 29.

Die in Fridau und Innichen wirksamen Ehegüter-Modelle unterscheiden sich grundsätzlich in ihrer Logik und Dynamik. Während die Gütergemeinschaft in Niederösterreich den Ehefrauen als Miteigentümerinnen gleichwertige Besitzrechte zuerkennt, liegt bei der Gütertrennung in Tirol der besitzrechtliche Vorrang bei den Nachkommen – die Ehe ist der Linie nachgeordnet. In beiden Fällen war die Darlegung des eingebrachten Vermögens Bestandteil von Heiratskontrakten, Handhabung und Zielrichtung jedoch unterschiedlich: Im niederösterreichischen Fridau geschah bei Bauern die Absicherung des einheiratenden Teils – ob Mann oder Frau – einerseits durch das Miteigentum an Haus und Hof, andererseits durch die Vereinbarung der Gütergemeinschaft. Damit gingen die jeweiligen in die Ehe eingebrachten Vermögensanteile ununterscheidbar ineinander auf. Für innereheliche Macht- und Geschlechterverhältnisse spielte vermutlich die Höhe von Heiratsgut und Widerlage dennoch eine gewisse Rolle. Daneben stellte der Vorbehalt eines Separatvermögens von Seiten der Frauen eine häufig genutzte Option dar, die ebenfalls vertraglich deklariert wurde.

Für den zuheiratenden Teil – aufgrund der an der männlichen Erbfolge ausgerichteten Erbpraxis waren dies öfters Frauen als Männer – galt es in Innichen, mittels Heiratskontrakt das Vermögen – Heiratsgut oder Einbringen – der Braut abzusichern. Es ist anzunehmen, dass dessen Höhe nicht ohne Auswirkungen auf die innerehelichen Macht- und Geschlechterverhältnisse war; ökonomische Bedeutung kam ihm vor allem aber nach dem Tod des Ehemannes zu – wenngleich in unterschiedlicher Gewichtung, je nachdem, wie die im Heiratskontrakt vereinbarte Gesamtkonstruktion und die konkrete Familiensituation aussah.

Neuralgisches Moment im Gütertrennungsmodell und völlig anders als bei Gütergemeinschaft – das hat sich deutlich gezeigt – waren die Folgen der Verwitwung, sofern die Witwe nicht eigene Besitzrechte innehatte. Der Fruchtgenuss stellte dabei ein wichtiges juristisches Instrument dar, dem eine gewisse Ausgleichsfunktion zukam, das jedoch in unterschiedlichem Ausmaß und mit unterschiedlicher Dauer einsetzbar war – also wiederum abhängig von den Verhandlungspositionen der Vertragsabschließenden. Die Folgen der Verwitwung in Fridau waren nach dem Rechtsbrauch für Frauen nicht ungünstiger als für Männer, ja Frauen gewannen oft noch an Handlungsspielräumen und Kompetenzen dazu. Ausschlaggebend für die Situation der Witwe war die wirtschaftliche Situation des gesamten Bauerngutes, Gewerbebetriebes bzw. die Höhe des Nachlasses: Was das Ehepaar gemeinsam bis zum Ende der Ehezeit erwirtschaftet hatte, stand zur Disposition und bestimmte das Schicksal der Hinterbliebenen, nicht einzelne Vermögensteile. Die Erbpraxis begünstigte eindeutig den überlebenden Teil, dem die Hälfte des Besitzes zufiel, und das jüngste Kind. Dieses Modell förderte offensichtlich die Wiederverheiratung. In Niederösterreich lassen sich

wahre Ketten an Hofübergaben durch Witwen- und Witwerheiraten feststellen, womit die Kinder aus früheren Ehen komplett übersprungen wurden. Eine Besitzerfolge der Art: Ehepaar – Witwe – Frau mit zweitem Ehemann – Witwer – dieser mit zweiter Ehefrau – schließlich das jüngste Kind aus der letzten Ehe – war nicht ungewöhnlich.¹¹⁸

Eine Wiederverehelichung von Frauen, die nicht über Besitz verfügten, stand in Innichen – nicht zuletzt aufgrund des Ältestenerbrechts und des Vorrangs der Kinder erster Ehe – unter ganz anderen Voraussetzungen als in Fridau. Die Kontrakte waren in diesen Fällen tendenziell noch detaillierter und noch komplizierter. Gesamt gesehen können die vergleichsweise komplexen Regelungen und Vereinbarungen als Folge des Versuchs gesehen werden, den konkurrierenden Interessen von Frauen, insbesondere als Witwen, und Kindern zu begegnen: Um die Besitzrechte der letzteren nicht zu schmälern – etwa durch Ketten an Wiederverehelichungen und horizontale Besitzweitergaben¹¹⁹ –, erhielten Witwen im besseren Fall fast ausnahmslos nur Nutzungsrechte in Form des Fruchtgenusses zugesprochen. Die ‚Linien-Ideologie‘ stützte diese Vorgangsweise zusätzlich ab, indem der Besitz bei Kinderlosigkeit an nahe Verwandte ging. Schwer einzuschätzen ist, welche Bedeutung dieses Liniendenken im Sinne eines Rückhalts bei der Herkunftsfamilie für Frauen als Ehefrauen und Witwen hatte – inwieweit die Position als Tochter Auswirkungen auf die Position als Ehefrau hatte. Hierzu wären noch Untersuchungen notwendig.

Ein Indiz für eine stärkere oder schwächere familiäre Einbindung der Herkunftsfamilien von Braut und Bräutigam kann vielleicht daraus ersehen werden, in welcher Funktion deren Mitglieder in Heiratskontrakten angeführt werden: In Innichen wurden sie üblicherweise im Rahmen der Vorstellung des Brautpaares genannt, der Vater des Bräutigams, der Braut oder ein Bruder waren öfters persönlich anwesend – nicht nur als Vormund eines minderjährigen Sohnes oder einer minderjährigen Tochter. Sie verbürgten sich für die Leistung von Vermögenstransfers und konnten auf Seiten der Braut auch als „Anweiser“ fungieren.¹²⁰

In den Fridauer Heiratsabreden sind die Eltern zur Identifizierung von Braut und Bräutigam genannt, treten aber als AkteurInnen bei den Heiratsabreden nur in den seltenen Fällen

¹¹⁸ Feigl, ‚Erbrecht‘ (wie Anm. 34) 170.

¹¹⁹ Extreme Fälle des Ausschlusses nachfolgender Generationen hat Jürgen Schlumbohm rekonstruiert. Jürgen Schlumbohm, *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit, 1650-1860*, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1994, 173 und 475ff.

¹²⁰ Im Heiratskontrakt zwischen dem Witwer Karl Tempele und der ledigen Katharina Golserin beispielsweise war der Vater Berater, Anweiser und Garant für die Auszahlung des Heiratsgutes: Die Braut trat „mit rath und in beyseyn ihres ehrnleiblichen vaters, des ehrsamen Sebastian Golser, bauersmann in gedachtem Brags, landg[eric]hts Welsberg“ auf, „als ob[rig]k[eit]tl[ich] beygegebener [...] anweißer[s]. Und in Punkt vier „obligiert sich der angehende schwiegervater Sebastian Golser nach vollbrachter hochzeit dem eidam Karl Tempele einmahlen zu einem heurathsgut einhundert gulden, sage 100 fl, baar aufzuzählen und zu erlegen.“ TLA Innsbruck, VBI 1783, fol. 477-478’.

in Erscheinung, wenn Sondervereinbarungen mit Eltern oder Elternteilen getroffen wurden. War die Braut oder der Bräutigam minderjährig musste in jedem Fall der Vater oder, wenn dieser nicht mehr am Leben war, der Vormund anwesend sein.¹²¹ Bei der Vertragsabfassung in der Herrschaftskanzlei immer präsent waren die Beistände – je einer seitens der Braut wie seitens des Bräutigams –, um die Abfassung des Heiratsvertrages zu bezeugen.

Aus formal-rechtlicher Sicht befanden sich die Frauen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns in einer eindeutig besseren Position hinsichtlich des Zugangs zu und der Verfügung über Besitz als dies in Tirol der Fall war. In dieselbe Richtung weist der Umstand, dass in den Innichner Heiratskontrakten in Form der „Anweiser“ eine Geschlechtsvormundschaft praktiziert wurde, ein Instrument, das in Niederösterreich bereits im Spätmittelalter im Verschwinden begriffen war. Dies fügt sich insofern in das Gesamtbild, als im Kontext der Gütertrennung die Sicherung des Vermögens der Frau von zentralerer Bedeutung war. Ein Vorteil der Gütertrennung kann darin gesehen werden, dass die Ehefrauen mit ihrem Vermögen nicht für die Schulden ihrer Ehemänner haftbar gemacht werden konnten. Ein eigener Rechtsakt war notwendig, wenn Frauen dennoch ehemännliche Schulden tilgen wollten, der so genannte „Weiberverzicht“, der wiederum in Anwesenheit eines Anweisers bei Gericht aufzusetzen war.¹²²

Die formal-rechtlichen Rahmenbedingungen reichen jedoch als Kriterium nicht aus, um Schlüsse entlang von Begrifflichkeiten wie „Begünstigung“ und „Benachteiligung“ ziehen zu können: Zum einen zeigt die Praxis der Vereinbarungen ein Spektrum an Handlungsoptionen, das Benachteiligungen innerhalb eines Modells auffangen konnte. Zum anderen ist schwer einzuschätzen, inwieweit ein Mehr an wirtschaftlichen und rechtlichen Verantwortlichkeiten von den Frauen als Handlungsfreiraum oder als Belastung wahrgenommen wurde. Überlegungen im Sinne einer angemessenen Dimensionierung von *agency* drängten sich etwa im Fall einer erbenden Nichte auf, deren verwitwete Tante das Hauswesen in Fruchtgenuss führte und sich alle drei Jahre entscheiden konnte, ob sie die Wirtschaftsführung weiterhin übernehmen oder an die Nichte abgeben und sich in die Herberg zurückziehen wollte - sie entschied sich beim erstmöglichen Zeitpunkt für letzteres.¹²³

¹²¹ Nach dem Josephinischen Gesetzbuch und dem ABGB 1811 waren Frauen von der Übernahme einer Vormundschaft ausgeschlossen, allerdings konnten Mütter bzw. Großmütter auf eigenen Antrag Vormünderin sein, jedoch musste ihnen ein männlicher Mit-Vormund zur Seite gestellt werden. Floßmann, *Privatrecht* (wie Anm. 23) 116.

¹²² Vgl. Sabeau, 'Allianzen' (wie Anm. 83) 461.

¹²³ Vgl. Lanzinger, '„aus khainer gerechtigkeit' (wie Anm. 42).